Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1924

4 (18.12.1924)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

4. Sitzung.

Donnerstag, den 18. Dezember 1924, nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge.

I. Fortsetzung der Beratung der Tagesordnung der 3. Sitzung.

II.* Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Marum und Gen., Bewilligung von 500 000 Mark für einmalige Zuschußunterstützung an die Klein-, Sozial- und Kriegsrentner betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 39),
Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

III.* Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über
die Anträge der Abgeordneten Bock und Gen.,
a) allgemeine Amnestie für die durch die badische Justiz erfolgte Inhaftierung politischer proletarischer Gefangene betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 17),
b) allgemeine Amnestie für sämtliche wegen politischer Vergehen verhafteten proletarischen Gefangenen betr. (nicht gedr. Antrag O.-Z. 18),
Berichterstatter Abg. Dr. Kullmann.

IV.* Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche
1. des Professors A. Malsch in Mannheim, seinen Abbau betr.,
Berichterstatter Abg. Schneider-Mannheim;
2. des Landwirts E. Neubert in Leipzig, Linderung der Volksnot betr.,
Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;
3. des Bad. Pächter- und Kleinbauernverbandes um Rechtshilfe,
Berichterstatter Abg. Hagin;
4. des Landwirts J. Sommer in Bühlertal um Ermäßigung des Heugrassteigschillings,
Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;
5. des Forstmeisters a. D. P. Franck in Überlingen, seine einstweilige Zuruhesetzung betr.,
Berichterstatter Abg. Dr. Föhr;
6. des Eisenbahnsekretärs K. Fuchs in Mannheim, Abhaltung der Sonderprüfung für Eisenbahnsekretäre im Bereiche der Reichsbahndirektion Karlsruhe betr.,
Berichterstatter Abg. Wirth;
7. des Landwirts A. Fritz in Plittersdorf um Rechtshilfe,
Berichterstatter Abg. Horter.

*Kam nicht mehr zur Behandlung.

Inhaltsverzeichnis:
Siehe Schluß des Berichts Sp. 183/84.

Am Regierungstisch: Staatspräsident, Minister des Kultus und Unterrichts Dr. **Hellpach**, Minister des Innern **Remmele**, Finanzminister Dr. **Köhler**, die Ministerialräte **Götz**, Dr. **Huber**, **Rein**, Oberforstrat Dr. **Eichhorn**, Regierungsrat Dr. **Asal**.

Präsident Dr. **Baumgartner**
eröffnet die Sitzung nach 4 Uhr und nimmt die

Anzeige neuer Eingänge

vor:

I. **Verhinderungsanzeigen:**

der Abgeordneten Duffner, Roeckel und Stock.

II. **Aus der Mitte des Hauses:**

Antrag der Abg. Dr. **Mattes**, Dr. Bernays und Weber, den Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge betr.

Der Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge erhält folgenden

§ 3.

Die Jagdzeit für Rehböcke, weibliches Rehwild und Kitzböcke wird für das Jahr 1925 bis einschließlich 31. Januar verlängert.

Geschäftliche Behandlung dieses Antrags: der Antrag wird vervielfältigt unter Nr. 7c der gedruckten Anträge und verteilt u. soll mit dem Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung über die Änderung des Gesetzes über die Jagdpachtverträge mitbehandelt werden.

Das Haus ist damit einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Der Präsident ruft hierauf

Ziffer III 3 der Tagesordnung der 3. Sitzung auf:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge (Drucks. Nr. 7)

und richtet an den Berichterstatter das Ersuchen, folgende Eingänge gleich mitzubehandeln:

Den eben verlesenen Antrag der Abg. Dr. Mattes, Dr. Bernays und Weber, den Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge betr.; sowie

den Antrag der Abg. Bock, Gäßler und Ritter in gleichem Betreff (Drucks. Nr. 7b — eingegangen und verkündet in der 3. Sitzung —);

Der Landtag wolle beschließen:

Das Gesetz über Jagdpachtverträge wird aufgehoben.

Staat und Gemeinde über die Jagd in eigener Regie aus und verwenden den Erlös zur Unterstützung von Erwerbslosen, Sozial-, Kriegs- und Kleinrentnern.

ferner die beiden Gesuche — Ziffer 23 und 24 der in der 3. Sitzung bereits verkündeten und dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zugewiesenen Gesuche —:

1. des badischen Bundes deutscher Jäger, e. V., den Entwurf eines Gesetzes über Jagdpachtverträge betr.,
2. des Freiherrn Moritz von Schauenburg in Gaisbach, Amt Oberkirch, in gleichem Betreff.

Das Wort erhält:

Berichterstatter Abg. Schmidt-Bretten (D.Natl.):

Am 3. April 1924 haben die Abgeordneten Fischer-Meißenheim und Gen. folgenden Antrag gestellt:

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, daß für Jagden, welche in der Zeit der Geldentwertung verpachtet wurden und die betreffenden Pächter sich weigerten, den Friedenspachtzins zu bezahlen, der Pachtpreis nicht vom Pachteinigungsamt festgesetzt wird, sondern sofort eine Neuverpachtung stattfinden muß.

Wir bitten, den Antrag sofort zu behandeln, da verschiedene Jagden bis heute noch nicht bezahlt sind und dadurch sowohl der Staat als die Gemeinden große Verluste haben."

Dieser Antrag wurde im Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung behandelt.

Zunächst wurden von dem Berichterstatter gegen den Antrag eine Reihe von rechtlichen Bedenken geltend gemacht, die Mehrheit des Ausschusses aber war der Ansicht, daß diese Bedenken unberechtigt seien, und zwar glaubte sie, auf Grund der Artikel 3 und 69 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu dieser Auffassung kommen zu sollen. In Artikel 69 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist bestimmt, daß

„unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei",

und in Artikel 3 dieses Einführungsgesetzes ist gesagt:

„Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in dem dazu erlassenen Einführungsgesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten, oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden."

Darnach sollen also auch künftighin die Länder berechtigt sein, für die hier in Betracht kommenden Rechtsstoffe landesgesetzliche Vorschriften zu treffen.

Auf Grund der von mir vorgetragenen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelangte also, wie schon erwähnt, die Mehrheit des Ausschusses zu der Ansicht, daß Baden berechtigt ist, Bestimmungen über Jagdpachtverträge zu treffen.

Im Laufe der Ausschußverhandlungen haben dann die Abg. Hertle und Schrank den von den Abg. Fischer-Meißenheim und Gen. gestellten Antrag dahin abgeändert:

„Die Regierung wird ersucht, dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches die Gemeinden berechtigt werden, vor dem 1. Januar 1924 abgeschlossene Jagdpachtverträge zu kündigen, wenn eine Vereinbarung über den Pachtzins nach Goldmark oder nach einem sonstigen wertbeständigen Zahlungsmittel nicht getroffen ist."

Dieser Antrag ist dann vom Ausschuß mit 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen worden.

Bei der hier im Plenum vorgenommenen Beratung, die in der 44. Sitzung stattfand, hat der Berichterstatter angeregt, die Regierung möge, falls der Antrag des Ausschusses angenommen werde, ihm in Gestalt eines Notgesetzes Rechnung tragen.

Der Antrag Hertle-Schrank ist dann auch mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung hier im Plenum angenommen worden.

Die Regierung gab diesem Antrag Folge durch Vorlage eines Gesetzentwurfes vom 18. November 1924. In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf wird gesagt, daß die Erlassung eines Notgesetzes deswegen nicht erfolgt sei, weil über der Erörterung verschiedener sachlicher und rechtlicher Bedenken die Zeit des Zusammentritts des Landtags so nahe gerückt sei, daß es nicht mehr angemessen erschien, die vom Landtag gewünschte Erlassung eines Notgesetzes zu treffen.

Bei der Beratung im Ausschuß wurde zunächst wieder die Frage in den Vordergrund gestellt, ob ein derartiges Gesetz nicht gegen das Bürgerliche Gesetzbuch verstoße, ob also überhaupt Baden berechtigt sei, ein solches Gesetz zu erlassen; zweitens wurde die Frage der Zweckmäßigkeit geprüft.

Bezüglich der rechtlichen Bedenken stellte man sich auch dieses Mal wieder auf den gleichen Standpunkt, wie man ihn bei der Beratung des Antrags der Abg. Fischer-Meißenheim und Genossen eingenommen hatte.

Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit war man der Ansicht, daß die Pachtschutzämter den berechtigten Interessen der Gemeinden nicht genügend Rechnung getragen hätten.

Bei der Einzelberatung des Gesetzes im Ausschuß wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob man nicht dazu übergehen solle, die Möglichkeit zu schaffen, daß alle Jagdpachtverträge, die vor dem 1. März 1924 abgeschlossen worden sind, gekündigt werden könnten. Begründet wurde diese Anregung damit, daß auch nach dem Eintreten des Feststandes unserer Mark infolge der Nachwirkung des vorausgegangenen Zahlentaumels vielfach für die Jagden viel zu hohe Preise geboten worden seien, wobei die Jagden dann auch zu diesen Preisen zugeschlagen worden sind. Man hat jedoch dieser Anregung nicht stattgegeben; zur Begründung der ablehnenden Haltung wurde ausgeführt, daß, wo tatsächlich solche Jagdliebhaber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vorhanden seien, die infolge des Zahlentaumels allzuhohe Pachtpreise geboten hätten, daß „mit ihnen heimginge": es geschehe ihnen recht, weil sie nicht besser aufgepaßt hätten.

Ein Antrag in der Richtung dieser Anregung wurde auch nicht gestellt: ich bin aber beauftragt worden zu betonen, es sollten, wo solche Fälle vorliegen, die Gemeinden derartigen Jagdpächtern entgegen kommen.

Bei der Beratung von Absatz 1 des § 1 wurde weiter noch angeregt — und späterhin auch ein diesbezüglicher Antrag gestellt —, es solle die Kündigung für solche Fälle ausgeschlossen sein, in denen Vorauszahlung für die ganze Pachtzeit oder für die Restdauer der Pachtzeit erfolgt sei. Der schon erwähnte dahingehende Antrag ist von Zentrumsseite gestellt worden. Die Mehrheit des Ausschusses hat diesen Antrag aber abgelehnt.

Es soll aber betont werden, daß da, wo solche Vorauszahlungen erfolgt sind, sie selbstverständlich nach den Grundsätzen der Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung zurückzubezahlen sind und zwar, wenn möglich, voll aufgewertet.

Es ist weiter angeregt worden, daß da, wo zwar keine Vereinbarung über den Pachtzins nach Goldmark erfolgt sei, aber wo eine Festsetzung des Pachtzinses nach Goldmark durch das Pachtschutzamt erfolgt sei, auch die Kündigung ausgeschlossen sein solle. Es ist auch hier ein diesbezüglicher Antrag von Zentrumsseite aus gestellt worden; aber auch dieser Antrag hat nicht die Mehrheit des Ausschusses gefunden.

Es sind dann bezüglich des Absatzes 2 Bedenken geäußert worden, daß die Kündigungsfrist zu kurz sei und auch die Zeit, innerhalb welcher gekündigt werden könne. Diesen Bedenken ist durch einen Antrag des Berichterstatters Rechnung getragen worden, der dahin geht, daß die Kündigung nicht nur bis zum Ende des Jahres 1924 erfolgen könne, sondern bis einschließlich 8. Januar 1925. Begründet ist dieser Antrag damit worden, daß gerade mit Rücksicht auf die bevorstehenden Feiertage es da und dort vorkommen könne, daß vielleicht durch Krankheit des Bürgermeisters oder Ratschreibers oder durch eine sonstige Verhinderung die rechtzeitige Kündigung nicht erfolgen werde.

In Absatz 3 des § 1 ist bestimmt, daß die Kündigung ausgeschlossen sein solle, „wenn der Pächter vor Ablauf der Kündigungsfrist sich verpflichtet", den Friedenspachtzins zu bezahlen. Es sind aber Bedenken gegen diese Bestimmung geäußert worden und zwar deswegen, weil es eine Ungerechtigkeit gegenüber anderen Mitsteigerern bedeuten könne, welche einen höheren Pachtzins geboten hätten, als die Friedenspacht bedeute. — Es ist auch ein dahingehender Antrag gestellt worden, daß dieser Absatz 3 zu streichen sei; und der Antrag ist auch angenommen worden. Also der Absatz 3 ist gestrichen.

Zu diesem Gesetzentwurf ist von dem kommunistischen Mitglied des Ausschusses der Antrag gestellt worden:

„Alle Jagdpachtverträge werden aufgehoben.

Die Jagd übt die Gemeinde und der Staat durch seine eigenen Organe aus. Für Privatjagden wird eine neue Jagdsteuer eingeführt."

Dieser Antrag ist mit allen Stimmen gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt worden.

Zu dem Gesetzentwurf ist eine Eingabe des badischen Bundes deutscher Jäger eingekommen, die auch im Ausschuß behandelt worden ist. Diese Eingabe wendet sich vor allen Dingen gegen den Gesetzentwurf, bittet darum, ihn abzulehnen und zwar mit Rücksicht auf die rechtlichen Bedenken. Es werden Rechtsausführungen gemacht ähnlicher Natur, wie sie auch im Rechtspflegeausschuß schon bei der Beratung des Antrags des Abg. Fischer-Meißenheim geltend gemacht worden sind. Der Ausschuß hielt diese rechtlichen Bedenken für unbegründet aus den gleichen Gründen, wie sie früher schon hervorgehoben worden sind.

Eine weitere Eingabe kam von dem Freiherrn von Schauenburg in Gaisbach bei Oberkirch. Er sagt in seiner Eingabe: Die Annahme des Gesetzes wäre gleichbedeutend mit einem Massenmord des Wildes. Es würde auch nahezu ungültig gemacht das Jagdgesetz und die Pachteinigungsämter, und die meisten Jagdpächter werden gezwungen sein, ihre pfleglich behandelten Reviere abzuschießen. — Im Gegensatz zu der Begründung des Antrags des Abg. Fischer-Meißenheim steht der Gesuchsteller auf dem Standpunkt, daß die Pachteinigungsämter im allgemeinen zur gegenseitigen Zufriedenheit gearbeitet hätten.

Der Ausschuß beschloß zu beantragen, daß diese beiden Gesuche durch die Annahme des Gesetzes als erledigt anzusehen seien.

Der Ausschuß beantragt nunmehr:

„Der Landtag wolle

I. dem genannten Gesetzentwurf in folgender Fassung seine Zustimmung geben,

§ 1.

Jagdpachtverträge, die vor dem 1. März 1924 abgeschlossen sind und bei denen der Pachtzins durch den ursprünglichen Vertrag oder durch nachmalige Vereinbarung nicht in einem festbestimmten Betrag nach Goldmark, Rentenmark, Reichsmark oder nach Auslandswährung festgesetzt ist, können auf 31. Januar 1925 von beiden Seiten gekündigt werden, falls eine Vereinbarung über den Pachzins nach Goldmark oder Reichsmark für das laufende Pachtjahr und die künftigen Jahre der Pachtdauer bis zum Kündigungstage nicht erfolgt.

Die Kündigung hat bis einschließlich 8. Januar 1925 zu erfolgen.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

II. von der Frist des § 49 der Verfassung für die zweite Beratung absehen,

III. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklären und

IV. die Eingaben des badischen Bundes deutscher Jäger e. V. und des Freiherrn von Schauenburg in Gaisbach vom 16. Dezember 1924 für erledigt erklären."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Zugleich zur Begründung des Antrags der Abg. Dr. Mattes, Dr. Bernays und Weber, den Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge betr. (Drucks. Nr. 7 c)

erhält das Wort

Abg. Dr. Mattes (D. Vp.):

Der Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge in der Form des Rechtspflegeausschusses ist unbrauchbar, wenn wir das Ziel aufrecht erhalten, einmal die Jagd zu erhalten und auf der anderen Seite auch noch den berechtigten Interessen der Jäger den Schutz des Staates zuerkennen. Der Wert einer Jagd hängt von der Größe des Wildbestandes ab und zwar sowohl im Interesse des Verpächters wie im Interesse des Pächters. Die Größe des Wildbestandes ist wieder durch eine

schonende Behandlung während der Jagdzeit und beim Wechsel des Jagdbesitzers bedingt. Deshalb schreibt das Jagdgesetz vor, daß die Jagden auf 6 Jahre verpachtet werden müssen, und die Neuverpachtung mindestens 2 Monate vor Ablauf der Pachtperiode zu erfolgen hat. Auf diese Weise erhält also der Jagdpächter Gelegenheit, entweder seine Jagd abzuschießen, oder wenn er das nicht will — und das tritt ja in sehr vielen Fällen ein —, den Wildbestand, den er durch schonende Behandlung der Jagd erhalten hat, an den Nachfolger in der Pacht zu verkaufen. Diese Möglichkeit des Verkaufs des Wildbestandes und damit eine der wesentlichen Grundlagen der Erhaltung einer guten Jagd ist durch den jetzt vorliegenden Entwurf des Rechtspflegeausschusses genommen und zwar deshalb, weil auf der einen Seite die Kündigungsfrist bis zum 8. Januar des folgenden Jahres hinaus geschoben ist, auf der anderen Seite die Möglichkeit, das Rehwild, das den wesentlichen Wert einer Jagd ausmacht, abzuschießen, bereits am 1. Januar zu Ende geht.

Durch diese Bestimmung ist der Jagdpächter in die unangenehme Lage versetzt, daß er auf der einen Seite damit rechnen muß, daß bis zum 8. Januar des nächsten Jahres die Jagd gekündigt wird, er auf der anderen Seite nur bis zum 1. Januar das Wild abschießen kann. Und deshalb bedeutet das praktisch für jeden Jäger, wenn er zu keiner Vereinbarung mit der Gemeinde bis zum 1. Januar kommt, den Zwang, das Wild bis zum 1. Januar abzuschießen, weil er nicht damit rechnen kann, daß der Nachfolger in der Jagd nachher ihm das Wild abkaufen wird, weil für den ja gar kein Interesse besteht, das Wild zu kaufen, nachdem dem bisherigen Jagdpächter die Möglichkeit des Abschießens genommen ist.

Deshalb würde der jetzige Gesetzentwurf die eine Wirkung zunächst haben: Wir kämen zu einer Jagdschinderei durch Gesetzesmaßnahmen erzwungen, in einem nie dagewesenen Ausmaß. Um dieses zu verhindern, haben wir den Antrag eingebracht, der die Schonzeit für Rehwild wieder, wie es früher der Fall war, am 1. Februar beginnen lassen will. (Zuruf beim Zentrum: Für das Jahr 1925!) Für das Jahr 1925. Bis vor einigen Jahren war die Rechtslage so, daß die Jagdzeit für Rehwild bis 1. Februar gegangen ist. Die Verringerung des Wildbestandes durch den Krieg und die Nachkriegszeit hat aber dazu geführt, daß man die Schonzeit schon am 1. Januar hat beginnen lassen. Für diese Übergangszeit, für den Anfang des Jahres 1925, soll nun die alte Regelung wieder Platz greifen, um dadurch die Möglichkeit zu schaffen, daß der Wildbestand, der jetzt vorhanden ist, dem zukünftigen Pächter erhalten bleibt.

Wenn dieser Antrag angenommen würde, dann würde der schlimmste Mangel des Gesetzentwurfs, Drucks. Nr. 7a, genommen sein. Aber trotzdem sind dann noch nicht alle Mängel beseitigt; sondern nach wie vor hat er den großen Nachteil, daß der Pächter nach wie vor rechtlos bleibt. Denn auf Grund der jetzigen Fassung des Jagdpachtvertragsgesetzes besteht gar keine Möglichkeit für den Pächter, zu einer Vereinbarung mit dem bisherigen Verpächter zu kommen, wenn der Verpächter nicht will. Der Verpächter kann die Forderung so hoch schrauben, als er will, und wenn er eine Neuverpachtung anstrebt, dann hat er die Möglichkeit, eine Neuverpachtung zu erzwingen, mag der gute Wille des bisherigen Pächters auch noch so groß sein (Zuruf: Und das Risiko der Neuverpachtung?). Das Risiko der Neuverpachtung trägt natürlich in diesem Fall der Verpächter. Aber trotzdem kann es sehr viele Fälle geben, wo aus irgend welchen Gründen der Betreffende es einmal auf das Risiko ankommen lassen will. In diesen Fällen bleibt der Pächter rechtlos, obwohl gar keine Veranlassung besteht, hier keine Möglichkeit der Wiederpachtung zu geben. In dieser Hinsicht war die Regierungsvorlage viel konsequenter und viel gerechter, dadurch, daß sie dem bisherigen Pächter das Recht gab, wenn er sich bereit erklärte, den Friedenspachtzins zu bezahlen, den Weiterlauf der Pacht zu verlangen. Dieses Recht — und ich glaube, das war ein wesentlicher Grundgedanke des ursprünglichen Antrags — hat man ihm im Rechtspflegeausschuß genommen.

Aus diesem Grund muß ich auch dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit seiner Erlassung bestreiten. Ich bestreite ihm die Zweckmäßigkeit seiner Erlassung aus folgenden 3 Gründen: Ich bestreite sie aus rechtlichen, aus finanzwirtschaftlichen und aus jagdlichen Gründen.

Ich bestreite die Zweckmäßigkeit zunächst einmal aus rechtlichen Gründen, weil ich der Ansicht bin, daß man sehr vorsichtig sein soll in der Aufhebung einmal abgeschlossener Verträge, weil eine Aufhebung abgeschlossener Verträge nicht dazu angetan ist, das Vertrauen der Bevölkerung auf die Rechtssicherheit und auf die Geltung der Verträge zu steigern. Dies ist gerade in einer Zeit, welche nach einer Revolution und einer großen Rechtsumwälzung liegt, ein sehr beachtenswerter Faktor. Das Volk draußen glaubt an die Stabilität des Rechts; es will haben, daß, was einmal Recht gewesen ist, auch Recht bleibt. Dieser Glaube ist in der Vergangenheit sehr stark erschüttert worden. Wir haben das gerade in dem Wahlkampf, der hinter uns liegt, sehr oft feststellen können. In früheren Wahlkämpfen hat man es z. B. niemals erlebt, daß in den Versammlungen gefordert worden ist, daß so alte Rechte, wie z. B. die Beamtenpensionen, aufgehoben würden. Das ist uns aber in diesem Wahlkampf beinahe jeden Tag begegnet. Und weil das heute die geistige Einstellung ist auf Grund der Vergangenheit, deshalb glaube ich, liegt es im Interesse des Staates, derartige Maßnahmen möglichst selten zu machen, daß der Staat von sich aus einmal abgeschlossene Verträge aufhebt.

Ich komme ferner zu einem Gegensatz zu diesem Pachtvertragsgesetzentwurf aus außenpolitischen Gründen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil unserer badischen Jagden ist z. B. an Schweizer verpachtet. (Auf Zuruf vom Landbund): Ob sie den Friedenspacht bezahlen oder nicht, das ist nebensächlich, sondern entscheidend ist die Tatsache, daß hier Verträge aufgehoben werden, weil der Betreffende glaubt, auf eine bestimmte Zeit — sagen wir einmal — bis 1926 oder 1927 — den Vertrag abgeschlossen zu haben (Abg. Dr. Schafer: Wenn sie in Franken abgeschlossen haben!). Wenn sie in Franken abgeschlossen haben findet das Gesetz keine Anwendung. Das ist richtig. Aber es ist ja nicht immer so, daß sie in Franken abgeschlossen haben, sondern sie können auch in Papiermark abgeschlossen und inzwischen auf Goldmark umgestellt worden sein; Dann kann das Gesetz in vielen Fällen Anwendung finden, und dann macht der Ausländer die Erfahrung, diese Verträge gelten in Deutschland nicht mehr. Das Vertrauen des Auslandes zu wirtschaftlichen Verträgen mit Deutschland ist immer noch nicht sehr stark, und wenn wir hier wieder eine Reihe von Verträgen aufheben, so ist das nicht dazu angetan, im Auslande das Vertrauen zu stärken. Gerade für uns im Süden von Baden, wo wir auf den Wirtschaftsverkehr und auf die finanzielle Hilfe der Schweiz in starkem Maße angewiesen sind, ist es nicht erwünscht, wenn das Vertrauen in die Rechtsbasis des Wirtschaftslebens in Deutschland durch derartige Maßnahmen nicht gestärkt, sondern geschwächt wird. (Auf einen Zuruf): Sie sind nicht nach Auslandswährung festgesetzt, sondern es gibt z. B. eine ganze Reihe von Fäl-

len, wo der halbe Pachtpreis in Inlandswährung und der andere halbe in Auslandswährung festgesetzt war. Schon derartige Fälle würden unter dieses Pachtvertragsgesetz fallen, wenn der Pachtzins nur zur Hälfte in Auslandswährung festgesetzt ist. Also für einen großen Teil der Pachtverträge mit dem Ausland würde ohne weiteres der Gesetzentwurf, den wir hier haben, zur Geltung kommen. Auf einen Ausländer, der in einer ganz anderen Entwicklung gelebt hat als wir, denen derartige Eingriffe in das Rechtsleben psychologisch sehr viel näher liegen, wirkt das natürlich ganz anders als hier in Deutschland.

Und drittens bestreite ich die Notwendigkeit eines derartigen Gesetzes, weil ich glaube, daß durch die Einrichtung der Pachteinigungsämter eine — auf die Dauer gesehen — ausreichende Möglichkeit der Anpassung der Pachtzinse an die Geldentwertung gegeben ist. Wenn zunächst einmal die Pachteinigungsämter bei den ersten Entscheidungen nicht zur Zufriedenheit des einen Vertragsgegners entschieden haben, nun gut, dann besteht die Möglichkeit, die Berufungsinstanz anzurufen, und ich glaube, es würde sich eine Rechtssprechung herausgebildet haben, welche beiden Teilen gerecht geworden wäre. Es ist nicht richtig, daß kein Maßstab für eine zweckmäßige und gerechte Entscheidung der Pachteinigungsämter vorhanden ist. In der Begründung der Regierungsvorlage heißt es: Maßstab soll sein die Friedenspacht; denn die Friedenspacht sollte ja dem Pächter Gelegenheit geben, die Pacht wieder an sich zu ziehen. Damit haben wir auch ohne weiteres einen Maßstab, nach dem die Pachteinigungsämter die Entscheidung hätten fällen können. Und schließlich muß man doch auch das eine bedenken: es wirkt gerade nicht gut für das Ansehen der Pachteinigungsämter, wenn man hier ein Gesetz bekommt, dessen Erlassung der Gedanke zugrunde liegt: ein Teil der Gerichte, nämlich die Pachteinigungsämter, hat versagt.

Aus diesen 3 rechtlichen Gründen bin ich zunächst einmal gegen den vorliegenden Gesetzentwurf.

Ich bin aber gegen den Gesetzentwurf auch aus wirtschaftlichen Gründen, weil ich der Ansicht bin, daß man sich täuscht, wenn man glaubt, daß die Gemeinden allgemein durch diesen Gesetzentwurf einen wirtschaftlichen Vorteil bekommen würden. Man darf nicht damit rechnen, daß nun allgemein die Jagdpachten etwa über die Friedenspacht hinausgehen würden. Das mag stimmen für die Gebiete um die großen Städte herum, wo große Nachfrage nach Jagd ist; dagegen in all den Gebieten, welche entfernt liegen, z. B. in den Gebieten bei uns droben, kann man nicht feststellen, daß die Jagdpacht über die Friedenspacht hinausgeht, sondern im Gegenteil, ich kenne eine ganze Reihe von Fällen, wo die Neuverpachtung unter der Friedenspacht geblieben ist. Und das ist auch ganz verständlich, da die Kriegszeit und die Nachkriegszeit zu einer wesentlichen Minderung des Wildbestandes geführt hat. Es ist ferner die Annahme nicht richtig, von der man sehr oft bei der Erledigung dieser Dinge ausgeht, als ob die Jagdpächter nur reiche und vermögende Leute wären. Ein sehr großer Teil der Jagden sind bei uns verpachtet an Bauern, an Kaufleute, an Beamte usw., also an Leute, welche nicht in der Lage sind, wesentliche Zuschüsse zu diesen Jagden aus ihrem Privateinkommen oder aus ihrem Privatvermögen zu leisten. Sie sollen das Jagen nicht bleiben lassen, wie der Herr Kollege Fischer hier eben meint, sondern ich bin der Ansicht, auch diese Schichten haben ein Recht darauf, eine Jagd zu pachten, und man soll hier nicht gesetzliche Bestimmungen treffen, durch die die Jagden nur denen zugeschustert werden, welche in der Lage sind, große Zubußen zu leisten (Abg. Fischer-Meißenheim: Darum gibt es keine Wilderer mehr). Ich glaube nicht, daß man auf diese Weise das ausschließen kann, was Herr Kollege Fischer hier soeben gemeint hat. Man muß damit rechnen, daß ein Teil der Gemeinden durch die Neuverpachtung mehr bekommen, als sie im Frieden bekommen haben, daß aber auf der anderen Seite sehr viele Fälle eintreten werden, wo sie weniger bekommen, als sie im Frieden bekommen haben, und deshalb wird sich das finanzielle Ergebnis für die Gemeinden in sehr vielen Fällen ausgleichen.

Schließlich bin ich auch gegen diesen Gesetzentwurf aus jagdlichen Gründen. Ich habe vorhin bereits ausgeführt, daß die Grundlage des Wertes einer Jagd ihr Wildbestand ist. Nun ist es für die Erhaltung des Wildbestandes nicht vorteilhaft, wenn die Jagdpächter allzu oft wechseln; einen großen Wechsel im Besitze der Jagden herbeizuführen, das wird aber die wesentliche Wirkung gerade dieses Gesetzentwurfs sein, und deshalb wird ein Teil des noch geringen Wildstands, den wir heute haben, infolge der Auswirkung dieses Gesetzentwurfs abgeschossen werden.

Dazu kommen dann noch zwei Schwierigkeiten, die wir gestern im Rechtspflegeausschuß behandelt haben, auf die ich aber noch einmal zurückkommen muß. Da ist zunächst einmal die Frage der Vorauszahlung der Jagdpacht. Ich habe mich noch einmal erkundigt, in welchem Ausmaße das geschehen ist, und es ist mir gesagt worden, daß in Südbaden in vielen Fällen die Vorauszahlung der Jagdpacht von den Gemeinden gewünscht und verlangt worden ist, weil sie mit dem Erlös irgend etwas anfangen wollten. Nun hat dieser Gesetzentwurf wieder die Folge, daß die, welche die Jagdpacht auf Wunsch der Gemeinde, nicht aus Spekulation vorausbezahlt haben, daß die jetzt nachträglich um ihre Jagd kommen, obwohl sie den Jagdzins ohne irgendwelche Spekulationsabsicht vorausbezahlt haben (Abg. Rüger: Jetzt um die Jagd kommen können). Gewiß, sie können um die Jagd kommen. Es wird zunächst der Vertrag aufgehoben, auf Grund dessen sie jetzt die Jagd haben; was nachher kommt, das hat damit nichts zu tun. Es gibt aber auch andere Fälle, z. B. Fälle, wo der Betreffende in Papiermark gepachtet hat, aber in wertbeständigem Gelde bezahlt hat. Auch derartige Fälle kommen vor. Auch dieser Fall unterliegt jetzt wieder dem Gesetz, und der Betreffende wird also zu einer neuen Pachtung gezwungen werden, obwohl gar keine Spekulationsabsicht auf der einen Seite bestand und auf der anderen Seite die Gemeinde gar nichts verloren hat, sondern vielleicht dadurch gewonnen hat, daß sie frühzeitig in den Besitz des Betrages gekommen ist.

Aus allen diesen Gründen, die ich jetzt angeführt habe, glaube ich, daß wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weder den Gemeinden auf der einen Seite, noch der Allgemeinheit, der allgemeinen Einstellung des Volkes zur Rechtslage, einen Dienst erwiesen haben. Ich habe den Eindruck, daß wir hier sehr willkürlich gehandelt haben, und aus diesen Gründen ist ein Teil meiner Parteifreunde, und bin ich persönlich nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, die Zustimmung zu erteilen.

Abg. Rüger (Zentr.):

Ich habe mich bloß zum Wort gemeldet, nachdem auch der Herr Abg. Dr. Mattes sich als Redner hat eintragen lassen.

Der Herr Berichterstatter hat in Kürze eine geschichtliche Entwicklung unserer heutigen Gesetzesvorlage gegeben; er hat darauf hingewiesen, daß diese Vorlage auf einen Antrag des Landbundes zurückzuführen ist. Ich nehme auch an, daß der Landbund nach den heutigen Ausführungen des Herrn Dr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mattes seine Anregungen noch aufrecht erhalten und näher begründen wird. Ich möchte hier im Namen meiner Fraktion einige Ausführungen zur Vorlage machen.

Zunächst möchte ich zur Geschichte dieser Vorlage noch etwas nachtragen. Der Antrag des Landbundes wurde hier in der denkwürdigen Nachtsitzung vom 8. auf 9. August verhandelt (Heiterkeit) zur mitternächtigen Stunde. Irgend eine Aussprache ist damals gar nicht erfolgt, aber im Rechtspflege-Ausschuß haben die Antragsteller doch verschiedene Vorkommnisse und Beispiele erörtert und darüber lebhafte Klage geführt, daß es den Gemeinden außerordentlich schwer falle, ihre alten Jagdpachtverträge aus der Papiermarkzeit in unsere neue Währung umzustellen, daß die Gemeinden bei einem gewissen Teil oder bei einer gewissen Gattung von Jägern auf einen sehr hartnäckigen Widerstand stoßen würden, und daß auch die Entscheidungen der Pachteinigungsämter vielfach nicht zu einer befriedigenden oder nur zu einer teilweisen und vorübergehenden Lösung geführt hätten, und daß immer und immer wieder von Jahr zu Jahr es nötig falle, die Entscheidung der Pachteinigungsämter anzurufen.

Den Ausführungen des Landbunds sind damals Redner aller Parteien und Gruppen zur Seite getreten, und so kam dann der Antrag an den Landtag zustande.

Was die heutige Vorlage selbst anlangt, so muß zunächst eine juristische Vorfrage geprüft werden, und auf diese Vorfrage hat ja auch der Herr Berichterstatter hingewiesen. Wir müssen prüfen: Ist der Landtag überhaupt in der Lage, in bestehende Pachtverträge einzugreifen? Ich schließe mich namens unserer Fraktion dem an, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat. Wir sind in der Lage, aus Artikel 3 und 69 des Einführungsgesetzes zum BGB. die gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, wie sie uns vorliegen. Ich verweise wegen der Auslegung des Art. 3 und 69 insbesondere auf die Ausführungen, die in rechtsähnlicher Weise hier im Plenum und im Rechtspflegeausschuß anläßlich der Beratung des Stammgüteraufhebungsgesetzes über die landesgesetzlichen Vorbehalte gemacht worden sind und verweise auch auf die Ausführungen, die der damalige Berichterstatter über das Stammgüteraufhebungsgesetz, Herr Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe, in seinem schriftlichen Bericht niedergelegt hat. Aus jenen Ausführungen geht hervor, daß die Vorbehalte nach Art. 3 des Einführungsgesetzes den einzelnen Ländern eine sehr weitgehende Vollmacht geben, eine Vollmacht, zu jeder Zeit und in jedem Stadium der Entwicklung in die vorbehaltenen Gesetzesstoffe einzugreifen und hierbei auch Änderungen herbeizuführen, die bisherige Rechte berühren. Das Oberlandesgericht hat das auch bereits in einem Falle anerkannt. Dabei ist zu bemerken, daß das Recht aus Jagdpachtverträgen nicht in seinem ganzen Umfange dem bürgerlichen Recht angehört, sondern das ganze Jagdrecht seinem Inhalte nach vorwiegend zu dem öffentlichen Recht gehört. Also an der Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung habe ich keine Zweifel.

Es wird nun in der Eingabe des Jägerbundes geltend gemacht, daß die Pachtschutzordnung einer solchen gesetzlichen Regelung, wie sie uns vorliegt, entgegenstünde. Ich muß das bestreiten. Durch die Pachtschutzordnung in ihrer heutigen Gestalt wird dem Lande keineswegs untersagt, gemäß Artikel 3 und 69 EGzBGB. selbst gesetzgeberisch einzugreifen. Es besteht eben dann, wenn der heutige Entwurf Gesetz wird, die Pachtschutzordnung noch neben der heutigen Regelung weiter, was der Wirkung des Gesetzes keinen Abtrag tut.

Der Herr Kollege Dr. Mattes und der Herr Berichterstatter haben sodann die Frage aufgeworfen, ob es — bei Bejahung der eben behandelten juristischen Vorfragen — zweckmäßig oder notwendig ist, das vorliegende Gesetz zu schaffen. Ich pflichte in manchen Dingen den Ausführungen des Herrn Dr. Mattes, insbesondere dem, was er über das Halten von Verträgen gesagt hat, bei. Es gibt einen alten Satz: pacta sunt servanda. Verträge müssen gehalten werden. Treu und Glaube verlangt, daß Verträge gehalten werden. Aber dieser Satz von Treu und Glauben ist im Laufe der Geldentwertung zu verschiedenen Zeiten recht verschieden angewandt worden, Herr Kollege Dr. Mattes. Man hat lange Zeit in der Rechtssprechung der höheren Gerichte viel zu ängstlich an diesem Satze von Treu und Glauben festgehalten und Folgen gezogen, die gegen Treu und Glauben verstießen. Man kam aber schließlich doch auf den Gedanken, daß Treu und Glauben verlangen, daß Leistung und Gegenleistung im allgemeinen gleichwertig gegenüber stehen sollen. Das ist wohl ein Hauptgrundsatz im täglichen Leben und im täglichen Verkehr. Wo große Unterschiede in der Bewertung sind, soll und darf man eingreifen. In solchen Fällen ist der Eingriff nicht nur rechtlich sondern auch sittlich begründet. Von diesem Standpunkt aus müssen wir an die Frage herantreten und da sehen wir, daß in Jagdpachtsachen sehr große Unterschiede und Uneinigkeiten bestehen und große Interessenwiderstreite herrschen, die kaum zu beheben sind. Diese Tatsache verlangt, daß der Gesetzgeber eingreift, um sowohl dem Verpächter als dem Pächter Schutzmittel an die Hand zu geben. Aus diesem Gesichtspunkt heraus bejahen wir die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Allerdings ist in das Gesetz eine Erschwerung hereingekommen, die wir im August, als die Sache im Landtag verhandelt wurde, nicht gewollt haben. Dort haben wir an eine alsbaldige Änderung des Gesetzes durch ein Notgesetz gedacht. Ich verweise auf den Bericht des Herrn Berichterstatters Schmidt-Bretten vom 8. August d. J.; er hat dort gesagt, es wäre wünschenswert, wenn die Regierung auf dem Wege eines Notgesetzes die Frage regeln würde. Wenn nun eine rechtzeitige Regelung im August oder September durch Notgesetz erfolgt wäre, so hätten angemessene Fristen eingehalten werden können. Dann könnte auch der Jäger zu seinen berechtigten Interessen kommen; denn der Jäger, der seine Jagd schonlich und pfleglich behandelt hat, hat ein wirtschaftliches und jagdliches Interesse am Fortbestand der Jagd. Dieses Interesse wollen wir nicht abstreiten. Jetzt sind wir aber dadurch, daß die Gesetzesvorlage sehr spät eingekommen ist, in eine gewisse Zwangslage geraten. In dieser Zwangslage müssen wir vor allem auf den Zweck des ganzen Gesetzes hinausgehen und hierbei sagen, das Gesetz will einmal die Möglichkeit geben, daß tunlichst rasch klare Verhältnisse geschaffen werden können; und in dem großen Streit zwischen den Interessen der Gemeinden und zwischen den Interessen der Jäger müssen wir als Gesetzgeber m. E. uns nicht so sehr auf den Standpunkt des Einzelnen, als vielmehr auf dem Standpunkt der Allgemeinheit, auf den Standpunkt der Gemeinden stellen. Die Allgemeininteressen müssen den Einzelinteressen vorgehen. Ich glaube aus diesem Grunde können wir die Bedenken, die wir aus der verspäteten Vorlage bekommen haben, zurückstellen. Ich für meine Person bin aber der Meinung, daß die beantragte Verschiebung der Schonzeiten auf den 1. Februar gerechtfertigt sei; ich weiß, daß der größte Teil meiner Fraktion anderer Meinung ist, aber ich will aus dem Rechtsempfinden der Jäger heraus anerkennen, daß dieser Antrag einen berechtigten Grund hat. Ich werde für meine Person dem Antrag Dr. Mattes über die Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schiebung der Schonzeiten zustimmen. Im übrigen wird meine Fraktion bis auf wenige Ausnahmen dem Gesetz zustimmen, wie aus dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung hervorgegangen ist.

Herr Kollege Dr. Mattes hat den Strich in Absatz 3 kritisiert. In Absatz 3 liegt ein Vorrecht, ein gewisser Schutz der Jäger selbst. Die Mehrheit meiner Fraktion ist hier anderer Meinung. Dr. Mattes hat selbst ausgeführt, daß seit dem Jahre 1914 bis heute wesentliche Änderungen in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, auch wesentliche Änderungen in den Jagdpachtverhältnissen eingetreten sind. Gerade deswegen, weil diese Änderungen eingetreten sind, kann der Jagdpachtpreis vom Jahre 1914 keine genügende Unterlage abgeben. Der Absatz 3 würde manchem Jäger die Möglichkeit geben, einen ihm unbequem und lästig gewordenen Jagdpachtvertrag abzuschütteln. Dazu kommt ein anderer Umstand. So und so viele Jäger haben bei der Steigerung andere Liebhaber überboten, andere Liebhaber sind zurückgetreten, weil sie überboten worden sind. Der Absatz 3 würde die Möglichkeit geben, einen Pachtpreis anzubieten, der weit unter dem steht, was ein anderer Liebhaber gern für die Jagd gegeben hätte. Aus diesem Grunde erachten wir den Strich des Absatzes 3 als zweckmäßig.

Der Antrag Gäßler, Ritter ist nach seiner ganzen Auffassung für uns unannehmbar. Wir werden ihn ablehnen.

Präsident Dr. Baumgartner:

Es sind zum selben Thema noch 4 Redner vorgemerkt. Ich verkenne nicht, daß wir an einem Thema sind, das zu größeren Ausführungen Anlaß gibt, glaube aber doch die Herren Redner bitten zu dürfen, sich Maß aufzuerlegen.

Abg. Fischer-Freiburg (Zentr.):

Die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzentwurfs wird auch von Juristen bestritten. Das geht aus den Ausführungen der bisherigen Redner hervor, und zwar von namhaften Juristen. Ich als Nicht-Jurist (Abg. Dr. Schofer: Sie wird überhaupt nicht bestritten!) kann mich auf diese juristischen Feinheiten nicht einlassen. Ich will nur zwei Sätze dazu sagen: In der Begründung des Entwurfes ist als Rechtsgrundlage das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch angegeben worden, wonach die Regelung der Gesetzgebung der Landesgesetzgebung vorbehalten werden soll. Ich kann nicht glauben, daß der damalige Gesetzgeber in dem Einführungsgesetz der Landesbehörde das Recht geben wollte, einmal abgeschlossene Verträge kurzerhand aufzuheben. Das ist meine Meinung. Aber abgesehen davon, ist man in Jägerkreisen der Meinung, daß der ganze Gesetzentwurf heute nicht mehr nötig ist, weil fast überall eine außergerichtliche Vereinbarung zwischen den interessierten Jägern und den Gemeinden eingetreten ist. Wenn es in einzelnen Fällen nicht dazu gekommen ist, braucht man doch deshalb nicht ein besonderes Gesetz zu machen. Wenn man trotzdem dazu kommt und das scheint der Fall zu sein, so bin ich mit Herrn Dr. Mattes durchaus einig, wie mit seinen rechtlichen Ausführungen überhaupt, daß der Entwurf jedenfalls besser gewesen wäre, als der nunmehrige Antrag des Rechtspflegeausschusses.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird der Friedenspreis — das hat Herr Dr. Mattes schon ausgeführt, ich will mich deshalb kurz fassen — als Grundlage genannt. Die Jäger möchten noch weiter gehen, sie möchten den Durchschnitt der letzten drei Versteigerungstermine als Grundlage nehmen, andererseits wollen die Vertreter der Gemeindeinteressen möglichst höhere Preise erzielen. Mir will es scheinen, daß der Gesetzentwurf, wie er von der Regierung vorgelegt wurde, als Mittelweg eigentlich sachlich der richtigere wäre. Leider aber hat der Ausschuß den Absatz 3 beseitigt; seine Beibehaltung wäre jedoch eine gewisse Korrektur gegenüber dem Absatz 1 des § 1 gewesen: im Interesse der Vertragstreue und im Interesse der Rechtssicherheit wäre dies ganz entschieden als wünschenswert zu bezeichnen.

Ob die Gemeinden auf dem Wege der Neuversteigerung wirklich große Geschäfte machen werden, will mir noch sehr zweifelhaft erscheinen. Denn auch in der Nähe der großen Städte hat die Steigerungswut der Jäger im allgemeinen sehr stark nachgelassen, weil man zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Erträgnisse der Jagd heute gleich Null sind. Auch bei den Regiejagden der Domänen wird sich das im laufenden Jagdjahre sicherlich ausweisen.

Aus den von mir vorgetragenen Gründen — also erstens: weil die Rechtsverbindlichkeit des Gesetzentwurfes ohnehin stark angezweifelt wird und zweitens: weil der Antrag des Rechtspflegeausschusses eine Verschlimmerung bedeutet — komme ich für meine Person zur Ablehnung des Gesetzentwurfes.

Was nun die Verringerung oder vielmehr die Verkürzung der Schonzeit anbelangt, die der Herr Kollege Dr. Mattes in seinem Antrag fordert, so kann ich in dieser Beziehung leider nicht mit ihm einig gehen. Als Jäger muß ich es ablehnen, auf diese Forderung einzugehen (Abg. Dr. Schofer: Hört! Hört! — Heiterkeit). Wenigstens bei uns im Oberland und im Schwarzwald droben (Zuruf des Abg. Dr. Mattes; Abg. Dr. Schofer: Es gibt eben zweierlei Jäger!) ist der Wildbestand so gering (erneuter Zuruf des Abg. Dr. Mattes — Abg. Dr. Schofer: Sie sind doch Sonntagsjäger! — Heiterkeit), daß droben im Oberland fast allgemein beschlossen worden ist, in diesem Winter Rehgeißen überhaupt nicht abzuschießen (Zuruf von Zentrumsseite zum Landbund: Also einen Bock geschossen!). Wollte man also die Jagdzeit bis zum 1. Februar 1925 verlängern, so würde das eine Dezimierung des Wildstandes hervorrufen, die weder im Interesse der Jäger, noch auch im Interesse der Gemeinden liegen würde (Beifall beim Zentrum).

Abg. Fischer-Meißenheim (Landbund):

Wir hatten unseren Antrag, Jagdpachtverträge betr. (den nichtgedruckten Antrag O.-Z. 78) schon im April des Jahres 1924 eingebracht. Im August dieses Jahres ist er dann in diesem Hohen Hause zur Verhandlung gekommen. Es sollte dann, wie durch den Herrn Berichterstatter ganz richtig erwähnt wurde, die gesetzliche Bestimmung als Notgesetz herauskommen.

Wir haben mit unserem Antrag absolut nicht verallgemeinern wollen und nicht etwa auch diejenigen Jäger treffen wollen, die anständig gewesen sind und sich mit den Gemeinden geeinigt haben. Es gibt jedoch auch unanständige Jäger, die aus der Jagd einen Gewinn ziehen wollen: Dazu aber, daß wir Herren dieser Art in Schutz nehmen, haben wir, wie ich glaube, keine Ursache, sondern in den Fällen, in denen es sich um solche Jagdpächter handelt, müssen wir uns auf den Standpunkt stellen: Falls ein gerechter Zustand nicht auf dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wege gütlicher Aussprache und Vereinbarung erzielt werden kann, muß eben die Regelung auf dem Wege des Gesetzes herbeigeführt werden.

Nun hat der Herr Kollege Fischer-Freiburg in seinen Ausführungen gegen diese Regelung gemeint, einmal seien sich die Juristen über diese Sache nicht einig und dann müßten „Verträge gehalten werden". Aber weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch irgendwo in einer Gesetzessammlung finde ich eine gesetzliche Vorschrift über die Inflation. Die Jagden aber, die hier in Frage kommen, sind in den Zeiten der Inflation versteigert und ersteigert worden. Sie müssen bedenken, Herr Kollege Fischer: Während der letzten Jahre haben viele Jäger ihre Jagd mit einem Hasenbalg bezahlt; dabei war ein großer Teil nicht dazu zu bewegen, nachträglich etwas nachzubezahlen. Wenn Sie selbst Jäger sind, dann werden Sie das gerecht beurteilen können und beurteilen müssen (Zurufe vom Zentrum: Pachteinigungsämter!). Was diese Ämter anbelangt, so will ich Ihnen eines mitteilen. Mir ist von einem Herrn bekannt, der der Gemeinde gegenüber sich dahin ausgesprochen hat: „Geht ihr nur zum Pachteinigungsamt! ich werde eben einfach den Beschluß des Pachteinigungsamtes nicht als bindend betrachten und werde einen Prozeß führen!" Dieser Herr jagt heute noch.

Was den Gesetzentwurf der Regierung anbelangt, so will ich meinen weiteren Ausführungen vorausschicken, daß mir jene Bestimmung sympathisch war, wonach der Friedenspachtpreis als angemessen betrachtet werden sollte. Wir sind nicht von der Auffassung ausgegangen, daß jetzt den Jägern ein höherer als der letzte Friedenspreis abgenommen werden sollte; ich glaube nicht, daß eine Gemeinde sich in Baden befindet, die mehr als den Friedenspachtpreis verlangt hat (Zuruf vom Zentrum: Oho!). Wenn die Jagd mehr wert ist, hat, ja, falls sie gesteigert wird, die Gemeinde auch das Risiko, ob mehr bezahlt wird oder nicht (Zuruf vom Zentrum: Siehe Mundingen!). Das kenne ich nicht. Die meisten Gemeinden aber werden wohl mit dem Friedenspreis zufrieden sein. Wären die Jäger auf die Friedenspacht eingegangen, dann wäre dieser Streit überhaupt nicht ausgebrochen.

Nun sagt man, die Jagd sei gering. Gewiß! ich gebe zu, daß in diesem Jahre nicht ein ebenso großer Wildreichtum festzustellen ist, wie das in manchen anderen Jahren der Fall war; den Friedenspacht werden die Jäger aber doch wohl noch bezahlen können! Denn vor dem Krieg habe ich nie gehört, daß man 6 Mark bekam, wenn ein Hase an den Wildbrethändler verkauft wurde; ich habe nie gehört, daß für einen Fasan 4,50 Mark gelöst wurden; sondern in jenen Zeiten war 3,50 Mark bis höchstens 4 Mark der Preis für einen Hasen und höchstens 2 Mark für einen Fasan. Mit Rücksicht darauf vermag ich nicht einzusehen, warum diejenigen Angehörigen unseres Volkes, die heutzutage noch in der Lage sind, die Jagd auszuüben, nicht mindestens diese Jagd auch nach dem Stand des Friedenspachtzinses bezahlen sollten.

Nun hat der Herr Kollege Dr. Mattes in der Hauptsache im Interesse der Jäger gesprochen; ich weiß nicht: ist er etwa selbst ein großer Jäger vor dem Herrn? (Heiterkeit). Jedenfalls aber ist er doch auch Landwirt und ich meine, als solcher sollte er auch etwas für die Interessen der Gemeindeverwaltungen draußen im Lande übrig haben; denn die Gemeinden haben doch wahrhaftig Auslagen genug!

Weiter hat der Herr Kollege Dr. Mattes gemeint, durch die Erlassung dieses Gesetzes würden die Schweizer Jäger vor den Kopf gestoßen werden. In dieser Beziehung kann ich Ihnen nun mitteilen, daß ein Teil der Jagd unserer Gemeinde an Schweizerjäger verpachtet ist: Diese Herren aber haben, ohne daß eine Aufforderung nötig gewesen wäre, im Frühjahr den Friedenspachtzins bezahlt.

Über einen anderen Umstand aber haben sich die Schweizerjäger beklagt und in dieser Sache möchte ich eine Frage und eine Bitte an die Regierung richten. Die Schweizerjäger haben sich über folgendes beklagt.

Als Treibjagd stattfand, haben diejenigen Schweizer, die nicht eine eigene Jagd gepachtet hatten, nur für drei Tage Zureiseerlaubnis bekommen. In unserem Bezirk hat nun eine aus Schweizern bestehende Jagdgesellschaft die Jagd einiger Ortschaften gepachtet. Sie hatten 5 Tage lang hintereinander Treibjagd angesagt; ungefähr zehn der Teilnehmer aber mußten nach dem dritten Tage abreisen, weil ihnen die Zureiseerlaubnis bloß für drei Tage zugestanden war. Ich glaube, man sollte doch in solchen Fällen auch in Rücksicht ziehen, was die Schweiz für unsere armen städtischen Kinder getan hat; wenn man bedenkt, daß der Schweizerjäger 100 Mark für einen Jagdpaß bezahlen muß, dann sollte man, wie ich glaube, bei diesen Leuten doch etwas mehr Entgegenkommen üben und ihnen eine Zureiseerlaubnis zugestehen, die sich nicht bloß auf drei Tage erstreckt. Wir sehen ja auch sonst, wie viele Ausländer anderer Nationalität in unserem Lande herumreisen: darunter solche, die sehr schädlich sind; die aus der Schweiz kommenden Jäger aber lassen doch wenigstens Geld bei uns liegen. Während die Ausländer anderer Art sich oft lange Zeit bei uns aufhalten können, dürften solch anständige Leute wie die erwähnten Schweizerjäger sich nur drei Tage lang in unserem Land aufhalten.

Nunmehr wende ich mich zu dem von Herrn Abg. Dr. Mattes gestellten Antrag, es möge für solche Jagden, die nicht mehr der bisherige Besitzer bekommt, die Schonzeit verringert und die Jagdzeit verlängert werden. Diesem Gedanken stimme ich an und für sich zu. Es handelt sich aber hier bloß um einen Notbehelf für denjenigen Pächter, der seine Jagd nicht mehr bekommt. Der soll noch in die Lage versetzt werden, etwas abzuschießen, aber gerade Sie, Herr Kollege Dr. Mattes, muß ich hier aber auf etwas hinweisen: Gerade Sie selbst haben gejammert, was alles an Wild abgeschossen wird infolgedessen, daß die Jagdverträge gekündigt werden können! Ich glaube, wenn die Herren Jäger voriges Jahr den Pacht mit einem Hasenbalg bezahlen konnten, sollten sie aber auch soviel Weidmann sein, daß sie zusehen könnten, wenn sie die Jagd auch wieder frisch pachten müssen, oder verlieren, daß das Wild nicht ausgeschossen wird. Aber ich glaube, wenn wir das Gesetz sofort genehmigen und herausgeben würden, so daß am 25. gekündigt werden könnte, daß Zeit genug wäre, noch eine Jagd abzuschießen, daß man vielleicht nicht einmal diesen Monat brauchen würde.

Wie gesagt, ich hätte aber gern gesehen, daß der Absatz 3 der Regierungsvorlage im Ausschuß angenommen worden wäre. Es wäre eine Richtschnur gewesen im großen und ganzen, woran man sich hätte halten können.

Zugleich zur Begründung des Antrags der Abg. Bock, Gäßler und Ritter, den Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge betr. (Drucks. Nr. 7 b)

erhält das Wort

Abg. **Gäßler** (Komm. P.):

Wir haben vor etwa einem Jahr schon den gleichen Antrag eingebracht, als das Jagdsteuergesetz zur Beratung stand, und stehen heute noch auf dem gleichen Standpunkt. Denn auch diese Vorlage, die jetzt gekommen ist und die hier zur Beratung steht, wird die Differenzen nicht aus der Welt schaffen

und wird aber auch zu gleicher Zeit wieder zu Prozessen führen. Wir stehen auf dem Standpunkt der Regiejagd für die Gemeinde und den Staat, die durch die eigenen Organe der Wald- und Forstbeamten ausgeübt werden kann, und sind der festen Überzeugung, daß damit gerade — was vorhin von einem Jäger gesagt wurde, damit nicht soviel Wechsel in der Jagd stattfindet — hier kein Wechsel in der Jagd stattfinden kann; und daß zu gleicher Zeit auch die Erträgnisse der Jagd für die Krankenhäuser in dem Sinne mobilisiert werden können, daß auch dort die Kost einmal geändert werden und auch einmal eine andere Kost gegeben werden kann. Ebenso könne der Erlös aus den Jagderträgnissen für die in unserem Antrag Genannten verwendet werden.

Wenn gesagt wird, daß die Erträgnisse der Jagd heute gleich Null sind, so muß ich dem zustimmen, was mein Vorredner vorhin gesagt hat, wie die Jäger während der Inflationszeit die Jagden bezahlt und wie die Gemeinden dort so ungemein schwer dabei verloren haben. Wenn aber eine Gemeinde schon im voraus die Zahlung genommen hat, so soll ihr auch jetzt trotzdem das Recht zustehen, diesen Vertrag zu lösen. Denn derjenige, der während der Inflationszeit die Jagd auf 6 Jahre vorauszahlen konnte, war Inflationsgewinnler und wir nehmen hierzu die gleiche Haltung, wie in der Ausschußsitzung ein.

Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, wenn die Jagd in der Regie ausgeübt wird, daß auch dann heute die Klagen der Bauern aufhören über zuviel Wild, die sogar heute noch in vielen Gegenden geführt werden. Wenn auch gesagt wird, daß der Wildstand sehr stark zurückgegangen ist, kenne ich noch sehr viele Gegenden, wo Bauern klagen, daß zuviel Wild läuft. Aus allen den Gründen wollen wir, daß die Jagd in die Regie übernommen wird.

Wir lehnen diese Gesetzesvorlage ab und werden uns bei der Abstimmung der Stimme enthalten (Zuruf beim Landbund).

In der allgemeinen Beratung erhalten weiter das Wort:

Abg. **Schön** (D. Dem. P.):

Selbstverständlich ist es Aufgabe des Landtags, sich in einer Richtung bei der Gesetzgebung zu betätigen, die darauf hinausläuft, daß Treue und Glaube bei Auslegung der Verträge hochgehalten wird, und daß wir uns einsetzen für die Hochachtung von Verträgen. Das war ja auch der Standpunkt des Ausschusses; denn bei der Unterhaltung darüber, welche Fassung man dem § 1 des Gesetzes, das hier zur Erörterung steht, geben wolle, war ursprünglich der Gedanke aufgetreten, man wolle überhaupt alle Pachtverträge auflösen, die vor einem bestimmten Datum liegen, weil es schwierig war, die anderen Verträge zu umgrenzen, die aufgehoben werden können, und die jetzt so umgrenzt sind, wie es Ihnen in der Druckvorlage Nr. 7a vorgelegt ist. Bei dieser Aussprache hat gerade der Gedanke, daß wir nicht willkürlich handeln dürfen, die Mehrheit des Ausschusses jedenfalls geleitet, daß man sich Mühe gegeben hat, eine Fassung zu finden, damit nicht alle Verträge, die vor dem 1. März 1924 abgeschlossen worden sind, aufgehoben werden. Und so ist man nach vielem Hin und Her zu der Fassung gekommen, wie sie Ihnen jetzt vorliegt.

Willkürlich handeln wir nicht, wenn wir dem Gesetz hier zustimmen. Der Gedanke, von dem wir ausgegangen sind, war der Gedanke, die Gemeinden zu schützen gegen die Ungerechtigkeit, die die Inflation gebracht hat, und die Verträge noch heute in sich bergen, die vor dem 1. März 1924 abgeschlossen worden sind, und wo es den Gemeinden trotz gutem Willen ihrerseits nicht gelungen ist, mit den Pächtern auf die mittlere Linie zu kommen, auf die doch eine ganze Reihe von Vertragsparteien gekommen sind (Auf Zuruf des Abg. Dr. **Mattes**): Der Herr Dr. **Mattes** ruft mir entgegen: Dazu sind die Pachteinigungsämter da! Es sind Pachteinigungsämter gewiß — übrigens nachträglich erst — in die Lage gekommen, zuständig zu sein; und es sind Entscheidungen gefällt worden. Es sind aber Entscheidungen selbst in der Instanz in einer Form gefällt worden, daß die Gemeinden damit nicht zufrieden sind (Sehr richtig! beim Landbund). Ich habe selber solche Beschwerden vorgetragen bekommen. Ich konnte im einzelnen natürlich nicht prüfen, inwieweit die Gemeinde hier im Recht ist oder etwa der Pächter. Das Pachteinigungsamt ist besetzt nicht mit Pächtern als Richter, sondern als Beisitzer. (Auf Zuruf vom Landbund): Und irren ist menschlich. Es ist durchaus möglich, daß Urteile ergangen sind, durch welche die Gemeinden sich auch heute noch wirtschaftlich geschädigt fühlen. (Zurufe des Abg. **Klaiber** und des Abg. Dr. **Glockner** — Abg. v. **Au**: Auch Richter sind Menschen!). Auch Richter sind Menschen! (Abg. **Fischer**-Meißenheim: Gott sei Dank!). — Deswegen haben wir die Möglichkeit eröffnet, daß die Pachtverträge von beiden Seiten gekündigt werden können, soweit sie vor dem 1. März 1924 abgeschlossen sind und soweit nicht der Pachtzins durch nachmalige Vereinbarung festgelegt wird.

Nun ist die Meinung vertreten worden, solche Vereinbarungen würden nicht zustande kommen. Es hat, glaube ich, der Herr Abg. **Fischer** schon darauf hingewiesen, daß wir diese durchgreifende Veränderung in dem Jagdpachtwesen nicht fürchten dürften. Ich bin der festen Überzeugung, daß dieses Gesetz nur die Handhabe sein wird, unerquicklichen Verhältnissen vorzeitig ein Ende zu machen (Abg. **Fischer**-Meißenheim: Sehr richtig!) Es ist nicht richtig (Zuruf des Abg. **Rüger**) — wie es in dem Umdruck ausgedrückt ist, der uns von dem badischen Bund deutscher Jäger E. V. Hauptverein Karlsruhe überreicht wurde —, daß die Grundlage dieses ganzen Gesetzes und die Grundlage unserer Entschließung das Bürgerliche Gesetzbuch ist. Unsere ganzen Jagdpachtverträge beruhen auf dem badischen Jagdgesetz und der badischen Jagdverordnung, und jene Bestimmungen sind absolut souverän, sie haben mit den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts nichts zu tun. Wir könnten sogar vorschreiben, daß alle, die im Badischen jagen, grüne Zylinder tragen müssen (Große Heiterkeit). Keine reichsgesetzliche Bestimmung würde dem im Wege stehen; so souverän sind wir hinsichtlich der Regelung der Jagdpachtverhältnisse (Abg. Dr. **Schofer**: schwarze!) Sie dürfen eine schwarze Rosette anbringen! (Erneute Heiterkeit. — Glocke des Präsidenten). Die Grundlage ist also das badische Jagdgesetz, das uns absolut souverän macht. Wenn wir nun in Ausübung unseres Rechtes den Gemeinden hier entgegenkommen, so machen wir nichts Willkürliches. Ich glaube, alle, die im Ausschuß waren und die sich bemüht haben, den beiden Interessen, die hier widerstreiten, gerecht zu werden, waren gewissenhaft bemüht, auszugleichen. Es ist ganz klar, daß wir eine Regelung nicht treffen können, ohne die Jäger zu verletzen. Es ist aber meine feste Überzeugung, daß eine Auflösung nur in den Fällen stattfindet, in denen vorher die Verhältnisse bis zur Unerträglichkeit gediehen waren.

Nun ist auf eine Schwierigkeit aufmerksam gemacht worden, die wir auch im Ausschuß schon empfunden haben: die Schwierigkeit mit dem Kündigungstermin für die Jagdpachten und mit der Beendigung der Möglichkeit, die Jagd noch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auszuschießen. Wenn am 8. Januar noch gekündigt werden kann, so kann nach dem 8. Januar die Jagd auf bestimmte Wildarten nicht mehr ausgeübt werden. Die Regierung hat deswegen in ihrer Vorlage gemeint, das Gesetz solle sofort angenommen werden; dann wäre noch die Möglichkeit gewesen, bis Ende dieses Monats Jagden auszuschießen. Der Herr Abg. Frischer hat ja darauf abgehoben und hat gemeint, das hätte genügt. Nach meinem Dafürhalten würde auch der Antrag Dr. Mattes eine Möglichkeit sein. Gegen ihn sprechen allerdings, glaube ich, jagdliche Bedenken; es ist aber richtig: das Bedenken, das zu dem Antrag Dr. Mattes und Gen. geführt hat, besteht ohne Zweifel. Ein Jäger, der eine sorgsam gepflegte Jagd hat, weiß bis zum 8. Januar nicht, ob die Gemeinde ihm nicht kündigt. Jetzt auszuschießen, das ist Barbarei, denn er wird ja mit der Gemeinde verhandeln wollen. Ich nehme aber auch an, daß das Gesetz keine Anwendung findet auf eine Vereinbarung, die auf der Basis unseres Gesetzes vor dem 8. Januar stattfindet (Sehr richtig! beim Zentrum), und daß eine Gemeinde, die nach Bekanntwerden des Gesetzes, oder die morgen, wenn wir das Gesetz angenommen haben, sich mit ihrem Jagdpächter einigt, nicht mehr die Freiheit hat, bis zum 8. Januar zu kündigen, und es wird sich da schon in den ersten Verhandlungen ergeben, ob der Jäger etwa schon bis zum Ende des Monats ausschießen muß.

Ein Teil meiner Freunde wird dem Antrag Dr. Mattes zustimmen, der dahin geht, daß die Jagdzeit verlängert wird bis einschließlich 31. Januar. Ein Teil meiner Freunde, der selber Jäger ist, wird aber den Antrag nicht annehmen (Abg. Dr. Schofer: Hört), weil er sagt, daß es ein Jäger auch muß sehen können, wenn bei Übergang einer Pacht auf einen anderen noch Rehe in seiner Jagd herumlaufen (Sehr richtig! beim Landbund), und daß wir nicht die Berufenen seien, um solchen materialistischen Interessen, die mit dem Idealismus unserer Jäger gar nichts zu tun haben (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig) Vorschub zu leisten (Abg. Dr. Schofer und Andere: Sehr gut!). Dem Gesetz aber, wie es in der Fassung des Ausschusses vorliegt, werden wir zustimmen, weil wir nach meinem Dafürhalten verpflichtet sind, den Gemeinden beizuspringen (Beifall bei den Demokraten).

Oberforstrat Dr. Eichhorn:

Ich möchte zu § 3 einige Worte vom Standpunkt der Forstverwaltung aus sagen, die ja auch die jagdlichen Belange des Staates zu vertreten hat.

Wir haben in Baden zurzeit einen sehr geringen Rehwildstand (Sehr richtig! beim Landbund. — Abg. Dr. Schofer: Hört, hört!). Es ist das nicht nur in Baden der Fall, sondern fast in ganz Deutschland (Abg. Dr. Schofer: Hört!). Die meisten größeren Länder haben deshalb die Schonzeit in diesem Jahre außerordentlich verlängert (Abg. Dr. Schofer: Sehr gut!). Unser Nachbarstaat Württemberg beendigte die Rehschußzeit meines Wissens in diesem Jahre schon am 15. Dezember, vielleicht sogar schon am 30. November. Jedenfalls hat Bayern die Jagdzeit für Rehwild für dieses Jahr nahezu vollständig aufgehoben. Es würde nicht verstanden werden, wenn in Baden ein entgegengesetzter Schritt getan würde (Abg. Dr. Schofer: Sehr gut!). Wem käme eine solche Verlängerung der Jagdzeit zugute? Dem unweidmännischen Jäger! Denn der weidmännische wird es ablehnen, die Jagd deshalb auszuschießen, weil die Pachtzeit zu Ende geht. Es läßt sich in diesem Augenblick nicht wohl absehen, in welchem Umfang Pachtverträge gekündigt werden, und in welchem Umfang Pachtverträge durch Vereinbarung weiter dauern werden. Wenn es der Fall wäre — was jedenfalls nicht ausgeschlossen ist — daß die Pachtverträge in größerer Zahl aufgehoben würden, so würde unser Rehstand, der schon so außerordentlich reduziert ist, infolge des § 3 weiterhin eine geradezu katastrophale Verminderung erfahren. Von dem Standpunkt der Wildhege aus wäre es außerordentlich zu bedauern, wenn den unweidmännischen Jagdpächtern die Gelegenheit gegeben würde, sozusagen das letzte Reh auf ihrer Jagd abzuschießen.

Abg. von Au (Wirtsch. Ver., Gast des Landbunds):

Der Herr Kollege Schön hat Ausführungen über die Rechtslage gemacht, und er hat das teilweise in so drastischer Weise getan, daß ich persönlich davon überzeugt bin, daß der Landtag, wenn er auf diesem Gebiete durch ein Gesetz eingreift, nichts tut, wozu er nicht berechtigt wäre.

Die Regelung kommt bedauerlicherweise reichlich spät, auch wenn man die ganze Materie vom Standpunkt der Gemeinden aus betrachtet. Ich persönlich bin auch der Auffassung, daß wir hier in erster Linie die Aufgabe haben, die Rechte der Gemeinden zu schützen. Aber ich bin der Ansicht, daß man die Rechte der Gemeinden nicht dadurch schützt, daß man jetzt kurz vor Abschluß der Jagdzeit Härten für die Jagdpächter schafft, sondern daß man damit auch Gefahren nach der wirtschaftlichen Seite für die Gemeinden schaffen kann, wenn man nicht gleichzeitig Verständnis auch für die Rechte und Bedürfnisse der Jagdpächter zeigt. Ich meine, diese Pflicht haben wir nebenbei auch. Wenn wir jetzt, einige Wochen vor Schluß des Jagdjahres, neues Recht schaffen und bestimmen, bis zum 8. Januar müsse die Kündigungsfrist gehen, während die Abschußzeit schon abgeschlossen ist mit dem 1. Januar, werden unnötige Härten geschaffen. Wenn man in dieser Weise in Pachtverhältnisse eingreift — auch dann, wenn es im Interesse der Gemeinden geschieht — dann muß man wenigstens die Möglichkeit offen lassen, daß der Pächter, der seit Jahren die Jagd geschont und das Wild gehegt hat, die Möglichkeit hat, sich auch nach der wirtschaftlichen Seite einigermaßen zu sichern (Zuruf des Abg. Fischer-Meißenheim). Und wenn nun hier ein Antrag gestellt worden ist, die Schonzeit zu verkürzen, bezw. bis zum 1. Februar die Abschußzeit zu verlängern, so bin ich der Auffassung, daß man das Entgegenkommen wohl zeigen müsse.

Es ist nun gesagt worden, insbesondere eben vom Vertreter der Regierung, unser Rehwildstand sei außerordentlich zurückgegangen. Das trifft im allgemeinen fast überall zu. Die Jagden wurden außerordentlich mitgenommen durch die Wilderer in der Kriegszeit und Nachkriegszeit, so daß herzlich wenig Rehe mehr da sind. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre es natürlich wünschenswert, überhaupt nichts zu schießen. Wenn wir aber jetzt sagen wollen: eben weil der Wildstand so gering ist, müssen wir Schluß machen und dürfen die Abschußzeit nicht verlängern, so kann ich da allerdings nicht mitgehen; denn das bedeutet eine ungeheuere Härte für den einzelnen Jäger, und die Gemeinden haben doch auch ein Interesse daran, die Jäger, die bisher als Pächter für sie in Frage kamen, als solche zu erhalten. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn wir die Möglichkeit gehabt hätten, früher einzugreifen, so daß ein längerer Zeitraum für die Regelung der ganzen Frage gegeben gewesen wäre. Dann hätten die Gemeinden es in der Hand gehabt, mit den anständigen Jägern zu verhandeln und auf einer Grundlage sich zu einigen, die beiden Teilen gerecht geworden wäre. Die Zeit ist außerordentlich kurz, und die Pächter sind jetzt vollständig den Gemeinden ausgeliefert, wenn die Kündigung bis zum 8. Ja-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nur möglich ist. Sie wissen gar nicht, wie die Sache geht, sind also genötigt, wenn sie sich wirtschaftlich einigermaßen schützen wollen, das Rehwild sofort wegzuschießen. Nachher kommen sie vielleicht zu einer Einigung mit der Gemeinde und haben dann eine Jagd, die herzlich wenig mehr wert ist. Kommt die Einigung aber nicht, dann ist die Jagd in ihrem Werte so gemindert, daß auch die Gemeinde dann einen Nachteil hat, weil eben dann eine entsprechende Pachtsumme gar nicht erzielt wird.

Persönlich bin ich deshalb nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen, dagegen bin ich geneigt, den Antrag des Herrn Dr. Mattes zu unterstützen, weil er wenigstens einigermaßen die Grundlage dafür gibt, daß neben den Rechten der Gemeinde auch die berechtigten Forderungen der Jäger gewahrt werden.

Abg. Rausch (Sozdem.):

Hinsichtlich der rechtlichen Seite wurde uns im Ausschuß von Juristen erklärt, daß die Gesetzesvorlage rechtlich zulässig sei und Bedenken nicht bestünden. Meine Fraktion hat bei der Beratung im Ausschuß den Standpunkt eingenommen, daß wir bei der Beurteilung dieser Frage uns auf den Standpunkt der Gemeinden zu stellen haben, daß hier ein ausgesprochenes Gesetz zum Schutze der Gemeinden erlassen werden soll. Der Antrag der Herren Abg. Fischer-Meißenheim und seiner Freunde vom August d. J., der der Vorläufer dieses Gesetzentwurfs ist, hat dies ebenfalls im Auge gehabt. Es wurde nun bedauert, daß die Regelung der Frage vom August bis jetzt sich so lange hingezogen habe, und die Fristen dementsprechend kurz geworden sind. Es wäre aber auch bedenklich gewesen, wenn die Regierung sich auf den Weg eines Notgesetzes begeben hätte, es wäre ihr dies wahrscheinlich sehr unangenehm aufgestoßen. Wie figura in der Beratung im Ausschuß und im Plenum zeigte, wäre die Regierung wahrscheinlich schwer verprügelt worden. Ich meine, man kann der Regierung schon gratulieren, daß sie in diesem Falle einen so feinen Riecher hatte, die Sache nicht auf dem Wege eines Notgesetzes zu erledigen. Was nun die Sache an und für sich anbelangt, so habe ich schon bemerkt, daß wir diese Vorlage nur vom Standpunkt des Bedürfnisses der Gemeinden aus betrachten. Wir vertreten dabei unseren alten Grundsatz, daß der Mann, der in der Lage ist, heute eine Jagd zu pachten, mag es aus Liebhaberei oder aus geschäftlichen Gründen sein — das lasse ich dahingestellt — auch in der Lage ist, auch einen entsprechenden Pacht dafür zu bezahlen, selbst wenn eine gewisse Härte mit der Regelung der Dinge verbunden ist. Das war unsere grundsätzliche Einstellung zur Jagdfrage allgemein früher, und sie ist es auch heute noch.

Was nun die Vorlage im einzelnen anbelangt, so hat diese Vorlage im Ausschuß einige Änderungen erfahren. Wir waren ursprünglich geneigt, nachdem wir eine allgemeine Regelung als ein Bedürfnis empfunden haben, uns auf den Boden der Regierungsvorlage uneingeschränkt zu stellen. Wir haben aber im Ausschuß von fachmännischer Seite — weil bei uns keine Jäger sitzen (Heiterkeit) — uns belehren lassen (Abg. Dr. Schofer: Aber Böcke schießt Ihr auch!). Ja, aber nicht mehr, wie Sie (Große Heiterkeit) ohne Schonzeit (wiederholte Heiterkeit).

Wir haben uns also von fachmännischer Seite im Ausschuß überzeugen lassen, daß einige Korrekturen an dieser Vorlage doch dringend notwendig sind. Der Herr Kollege Duffner als Weidmann hat dargetan, daß beispielsweise in § 1 die Bestimmung, daß neben der festen Währung „in sonst wertbeständiger Weise" Verträge auch abgeschlossen werden können, nicht haltbar sei. Er hat nachgewiesen, daß diese Basis eine recht schwankende sei. Pachtverträge auf Weizenpreis, auf mit oder ohne Fell, nach dem Fleischpreis des Wildes oder sonst etwas, werden zu vielen Streitigkeiten und Unliebsamkeiten in der Praxis führen und es ist richtiger, wenn man diese schwankenden Begriffe des Pachtpreises vorneweg ausmerzt. Wir haben uns, wie gesagt, überzeugen lassen und sind dazu gekommen, dem Antrag zuzustimmen, daß man diese Bestimmung aus dem § 1 herausnimmt.

Was nun den Absatz 3 des § 1 anbelangt, der gestrichen worden ist gegenüber der Regierungsvorlage, so hat die Regierung im Ausschuß erklärt, daß Abs. 3 des § 1 der Vorlage, in welchem gesagt ist:

> „Der Verpächter kann den Vertrag nicht kündigen, und eine erfolgte Kündigung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Pächter vor Ablauf der Kündigungsfrist sich verpflichtet, den letztmals vor Kriegsausbruch durch öffentliche Versteigerung erzielten Pachtzins in Goldmark zu bezahlen",

eine ausgesprochene Schutzbestimmung für die Pächter sei. Man müsse schon, wenn man die Gemeinden schützt, auf der anderen Seite natürlich auch dem Pächter einen gewissen Rechtsschutz gewähren. Der Ausschuß war demgegenüber einmütig der Auffassung, daß dieses Gesetz ein ausgesprochenes Gesetz zum Schutze der Gemeinden sein soll und ein besonderer gesetzlicher Schutz des Pächters nicht nötig solle. Wir waren der Meinung, daß wenn der Abs. 3 bestehen bleibt, dieser eine ganz erhebliche Schädigung der Gemeinden zur Folge haben kann. Nach der Entwurfsbestimmung wäre also nur der Friedenspreis als Basis zu nehmen. Wir haben uns aber sagen lassen, daß ein erheblicher Teil der Jagden weit über Friedenspreis versteigert worden ist. Der Herr Kollege Fischer-Freiburg hat vorhin dazwischen gerufen „siehe Mundingen", daraus schließe ich, daß bei der Versteigerung jene Jagd weit über den Friedenspreis hinausgekommen ist. Es wird wohl verschieden sein, pro und contra, das kann man im Augenblick nicht feststellen; aber jedenfalls sind die Steigerungsergebnisse nach meiner Auffassung jetzt allgemein höher als das Friedensergebnis. Der Steigerer der Jagd wird aus seiner Jagd auch mehr herausholen als im Frieden, denn die Fleischpreise, Fellpreise usw. liegen ja auch erheblich über Friedenspreis. Den Gemeinden die Pflicht aufzuerlegen, mit dem Friedenspreis sich abzufinden, ist nicht vertretbar. (Auf Zwischenruf des Abg. Dr. Glockner): Das hat aber damit nichts zu tun. Das verstehe ich nicht, ich bin nicht Jäger, aber ich begreife es, daß die Betriebskosten der Jagd auch höher geworden sind. Das kann stimmen. Es wäre aber trotzdem unbillig, wenn man der Gemeinde nicht die Möglichkeit gäbe, aus der Jagd mehr herauszuholen als in Friedenszeiten.

Der Herr Kollege von Au — ich weiß nicht, ob er Jäger ist — (Abg. Maier-Heidelberg: Der Jäger aus Kurpfalz), hat in seinen Ausführungen zum Antrag des Herrn Dr. Mattes pro domo gesprochen. Herr Dr. Mattes hat ja bekanntlich beantragt, daß die Jagdzeit auf Rehböcke, weibliches Rehwild und Kitzböcke bis einschließlich 31. Januar verlängert wird. Der Herr Vertreter der Forstbehörde ist dem entgegengetreten. Wir sind auch der Meinung und stimmen dem zu, was Herr Kollege Schön im letzten Teil seiner Ausführungen gesagt hat, daß es auch ein gewisses weidmännisches Interesse ist, daß die Jagd nicht vollständig ausgeräubert wird (Abg. Dr. Mattes: Das will auch niemand). Sie wol-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

len doch die Jagdzeit verlängern (Zuruf der Abg. Dr. Mattes und Dr. Glockner — Glocke des Präsidenten — Der Präsident bittet, die Zwischenrufe zu unterlassen). Dann habe ich den Antrag nicht richtig ausgelegt. Jedenfalls habe ich die Auffassung, daß der Vertreter der Forstbehörde sich gegen den Antrag ausgesprochen hat. Wir wollen Ihre Ausführungen abwarten (Zuruf des Abg. Dr. Schofer), was Sie in Ihrer Begründung zu sagen haben, Herr Kollege Dr. Mattes.

Nun der Antrag der Kommunisten. Wir kennen ja die Meinung der Kommunisten aus der vorletzten Vorlage her. Der Herr Kollege Gäßler hat vorhin und bei der letzten Beratung schon den Standpunkt vertreten, daß der Staat und die Gemeinden die Jagden in eigene Regie betreiben und den Erlös aus Fleisch usw. an die Krankenhäuser usw. verteilen sollten. Wir waren im Zweifel und haben deshalb gefragt, wie die Antragsteller sich den Vollzug eines solchen Antrags denken, wie sie sich die Ausübung der Staatsjagden, der Gemeindejagden in eigener Regie vorstellen, das Fleisch selbst zu verkaufen, nach welchen Grundsätzen die Verteilung des Erlöses an Erwerbslose, Sozialrentner, Kleinrentner erfolgen soll. Es scheint uns der Antrag Gäßler, so gut er gemeint sein mag, in der Praxis nicht durchführbar. Wir werden diesen Antrag deshalb ablehnen. Wir stehen auf dem Boden der Vorlage und werden dem Antrag, der vom Ausschuß gestellt ist, zustimmen.

Abg. Dr. Mattes (D. Vp.):

Der von uns gestellte Antrag ist in seiner Tendenz Absicht und Wirkung verkannt worden. Er hat die Absicht, die Jagdzeit zu verlängern im Interesse der Schonung des Wildes. Das ist zunächst einmal paradox. Aber er erreicht diesen Zweck. Man muß den Durchschnittsjäger nehmen wie er ist, und für die, für die dieses Gesetz eine praktische Bedeutung hat, ist folgende Situation gegeben. Wenn sie zu einer Vereinbarung mit der Gemeinde in den nächsten Tagen kommen, ist die Geschichte erledigt. Wenn aber die Jäger, wie der Herr Abg. Schön ausgeführt hat, mit der Gegenseite zu keiner Vereinbarung kommen, dann werden die Gemeinden bis zum 8. Januar von dem Rechte Gebrauch machen, das ihnen gewährt wird. Dann ist der Jäger gezwungen, oder er wird es im Durchschnitt tun, den Wildbestand wieder abzuschießen, aber wenn ihm die Möglichkeit gegeben ist, später abzuschießen, dann sind folgende Möglichkeiten gegeben. Er kann wieder pachten. Das ist eine der Möglichkeiten, wo er nicht abschießen würde. Ferner kann er den Wildbestand, wie das oft geschieht, an den Nachfolger verkaufen, weil ihm der Nachfolger bekannt ist. Der Nachfolger ist am 1. Januar aber nicht bekannt. Deshalb glaube ich, wenn mein Antrag nicht angenommen wird, werden 75 Prozent aller Jagden, für die das Gesetz eine Bedeutung hätte, bis zum 1. Januar abgeschossen. Wenn mein Antrag angenommen wird, wird von diesen Jagden der größte Teil entweder von den bisherigen Pächtern wieder gepachtet werden, oder der Wildbestand wird verkauft werden und infolgedessen wird der Wildbestand erhalten. Ich glaube, daß infolgedessen die praktische Bedeutung unseres Antrags die Schonung des Wildbestandes ist. Nur um diesen Zweck zu erreichen, haben wir den Antrag eingebracht.

Wenn man aber gegen die Verlängerung der Jagdzeit ist, dann möchte ich Ihnen einen anderen Weg vorschlagen, wenn Sie glauben, daß dieser Weg nicht zweckmäßig ist. Der Weg, den man gehen könnte, wäre folgender. Setzen Sie als Endtermin für die Kündigung den 25. Dezember, dann können Sie es bei dem Ende der Schonzeit am 1. Januar vollkommen belassen und erreichen dasselbe, was auch ich will. Das Unmögliche ist folgendes: Als Endtermin der Kündigung den 8. Januar zu nehmen und als Endtermin für den Abschuß den 1. Januar. Der Endtermin für die Abschußzeit muß nach dem Ende der Kündigung liegen. Wenn Sie glauben, daß der Endtermin der 25. Dezember sein kann, würde ich mich freuen, wenn die bisherige Schonzeit erhalten wird. Daß es nicht in meiner Absicht liegt, die Schonzeit zu verkürzen, geht daraus hervor, daß der Antrag nur Geltung haben soll für das Jahr 1925 und nicht für die kommenden Jahre, also eine Bestimmung ist für die Übergangszeit.

Ich möchte noch eine Bemerkung machen zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Fischer-Meißenheim: Ich möchte auch etwas für die Gemeinden übrig haben. Ich glaube, daß ich gegenüber beiden Teilen mit gleichem Maße gemessen habe. Ich bin allerdings der Ansicht, daß die Pachteinigungsämter, die wir seit längerer Zeit haben und die in wichtigen Pachtfragen bei Hofgütern usw. entschieden haben, in der Lage sind, eine gerechte Regelung durchzuführen. Aus diesem Grunde halte ich eine Sonderregelung für überflüssig. Deswegen ist es nicht richtig, wie Herr Abg. Schön gemeint hat, daß ich materialistischen Interessen dienen wollte (Abg. Schön: Das habe ich nicht gemeint!). Ihre Bemerkung war so allgemein gehalten, daß ich sie auf meinen Antrag beziehen konnte. Auch der Herr Kollege Dr. Schofer — er ist jetzt nicht da — glaubt nicht, daß er die Jäger alle zu den idealistischen Jägern machen könnte, wie es der Herr Kollege Dr. Schofer sein würde, wenn er Jäger wäre. Dann würden wir derartige Anträge nicht brauchen.

Abg. Hügle (D. Dem. P.):

Nachdem bereits der Herr Kollege Schön zu der Vorlage gesprochen hat, möchte ich das Haus nicht noch allzulange aufhalten, sondern ich möchte mich in der Hauptsache mit dem Antrag des Herrn Kollegen Dr. Mattes beschäftigen, den ich trotz der zweiten Rede, die der Herr Kollege gehalten hat, anzunehmen nicht in der Lage bin vom weidmännischen Standpunkt aus. Denn selbst unter der Voraussetzung, daß eine Vereinbarung zwischen dem Pächter und Verpächter, das heißt der Gemeinde, nicht zustande käme, glaube ich, selbst auf die Gefahr eines materiellen Nachteils, würde vom weidmännischen Standpunkt der Jäger es nicht übers Herz bringen dürfen, das Wild endgültig abzuschießen. Die ganze Gesetzesvorlage richtet sich nicht gegen die Jäger im allgemeinen, sondern nur gegen diejenigen Jagdpächter, die eben einfach die berechtigten Forderungen der Gemeinde nicht anerkennen. Ich frage Sie, sollen wir diesen Herren entgegenkommen durch Annahme des Antrages Dr. Mattes, daß ihnen noch das Recht eingeräumt wird, das Wild abzuschießen, und der Gemeinde, die auf ihre berechtigten Forderungen gepocht hat, nachher eine abgeschossene Jagd zu überlassen und sie so in ihrer Einnahmequelle zu schädigen.

Ich stehe deshalb auf dem Standpunkt, daß wir in dieser Streitfrage das Schwergewicht auf die Seite der Gemeinden verlegen müssen. In all den Fällen, wo einigermaßen der gute Wille auf Seiten des Jägers und Pächters vorhanden war, ist eine Regelung erfolgt und die Vorlage illusorisch. Ich bitte im Interesse der Hegung des Wildes, den Antrag Dr. Mattes abzulehnen. Ich glaube, daß der sehr geringe Wildbestand zur Folge haben wird, daß wir uns in den nächsten Jahren damit beschäftigen müssen, ob wir nicht in das Jagdgesetz einen Passus hineinbringen sollen, daß das weibliche Rehwild auf mindestens 3—4 Jahre geschont wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Minister des Innern **Remmele**:

Der Herr Abg. Hügle wird der Landwirtschaft einen sehr schlechten Dienst erweisen, wenn die Abschußzeit für mehrere Jahre aufgehoben wird. Ich kenne viele Auslassungen von Gemeinden, allerdings nicht aus jüngster Zeit, sondern aus früherer Zeit, wo geklagt worden ist über ungenügenden Abschuß des Wildes und über Wildschaden.

Ich meldete mich zum Wort wegen der Bemerkung des Herrn Abg. Fischer-Meißenheim. Er beklagte sich vorhin, daß die Schweizer, die als Gastschützen zu uns kommen, nur eine Einreiseerlaubnis für drei Tage bekommen. Für den kleinen Grenzverkehr trifft dies nicht zu. Dort wird im allgemeinen ziemlich freie Passage zugelassen. Die Bezirksbehörden haben die Möglichkeit, die Dinge so zu regeln, wie es den Verkehrsbedürfnissen an der Grenze entspricht. Im großen Grenzverkehr außerhalb der Zone des kleinen Grenzverkehrs kommt das vor, was der Herr Abg. Fischer vorhin gesagt hat. Die Regelung erfolgt hier durch die deutschen Konsularbehörden, auf die die badische Regierung keinen Einfluß hat. Wir sind nicht imstande, an der Sache etwas zu ändern.

Ein Wort noch zu dem Antrag des Herrn Dr. Mattes. Unsere Vorlage ging davon aus, daß verschiedentlich hervorgehoben wurde, daß wir dort, wo ein vernünftiges und gerechtes Vertragsverhältnis nicht zustande gekommen ist, dafür sorgen, daß ein solches zustande kommt. Zu diesem Zweck haben wir in dem erwähnten Absatz 3 auch Schutz für denjenigen gefordert, der seine Verpflichtungen erfüllt; wir haben Vorsorge getroffen für solche Fälle, in denen unter Umständen die Anforderungen der Gemeinde weiter gehen als es an und für sich gerechtfertigt ist. Ich bedauere, daß der Absatz 3 gestrichen worden ist; denn nicht immer verhält es sich so, daß nur jene eine Seite von beiden ungerecht handelt: Wir haben Fälle (Zuruf: Sehr richtig!), wo nachweisbar auch die andere Seite nicht Maß zu halten gewußt hat (Sehr richtig!).

Mit dem Antrag jedoch, den Sie, Herr Abg. Dr. Mattes gestellt haben, können Sie diese gestrichene Bestimmung nicht korrigieren. Zwar sagen Sie: die Jäger sollen die Möglichkeit haben, die Zeit richtig auszunützen, also die Jagd nicht auszuräubern. Wir müssen aber annehmen, daß die Mehrheit der Fälle, bei denen es zu einem Konflikt und zu einer Lösung des Vertrages kommt, so gelagert sind, daß das Verschulden auf Seiten der Jäger liegt. Bezüglich solcher Fälle dürfen wir doch davon überzeugt sein, daß diese Pächter sich bei ihrem Papiermarkpachtzins während der Geltungsdauer ihres Vertrages gütlich getan haben, und daß eigentlich für uns kein moralisches Recht vorliegt, für Personen oder Jäger dieser Art jetzt noch etwas besonderes zu tun. Dabei will ich noch ganz davon abgesehen, daß — wenn wir etwas derartiges schaffen wollen — niemand in der der Lage wäre, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob denn dasjenige, was dem Herrn Abg. Dr. Mattes bei seinem Antrag als Ideal vorschwebt, auch tatsächlich in die Erscheinung treten kann. Ich glaube, für die Mehrzahl der Fälle wird gesagt werden müssen, daß eine unweidmännische Ausräuberung der Jagd vor sich gehen würde: eine solche kann aber doch der Landtag nicht wünschen. Wenn wir einen solchen Gedanken, wie er in diesem Antrag niedergelegt ist, zum Gesetz erheben wollten, dann würden wir uns den schwersten Vorwürfen seitens derjenigen aussetzen, die an der Jagd ein weidmännisches Interesse haben.

Ich möchte das Hohe Haus dringend ersuchen, nicht zu einer solchen Regelung zu greifen, weil das Ziel, welches der Antrag sich steckt, auf die vom Antrag gewollte Weise doch nicht erreicht werden kann.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung zum Gesetzentwurf,

sowie § 1, § 2 und den Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

aufruft, wird das Wort nicht gewünscht.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Hierauf wird über den Antrag der Abg. Bock, Gäßler, Ritter (Drucks. Nr. 7b):

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Das Gesetz über Jagdpachtverträge wird aufgehoben. Staat und Gemeinde üben die Jagd in eigener Regie aus und verwenden den Erlös zur Unterstützung Erwerbsloser, Sozial-, Kriegs- und Kleinrentner"

abgestimmt.

Der Antrag wird mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Hierauf ruft der Präsident den Erweiterungsantrag der Abg. Dr. Mattes, Dr. Bernays und Weber, zur Abstimmung auf (Drucks. Nr. 7c).

„Der Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge erhält folgenden

§ 3.

Die Jagdzeit für Rehböcke, weibliches Rehwild und Kitzböcke wird für das Jahr 1925 bis einschließlich 31. Januar verlängert."

Der Antrag wird mit Mehrheit abgelehnt.

Dagegen wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, mit allen gegen 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Ebenso wird der weitere Antrag des Ausschusses,

Von der Frist des § 49 der Verfassung für die zweite Beratung abzusehen

angenommen.

Dem Antrag des Ausschusses folgend, wird unmittelbar in die

Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über Jagdpachtverträge (Drucks. Nr. 7. u. 7a)

eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie

§ 1,
§ 2,

in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht gewünscht.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der hierauf folgenden Schlußabstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung vorgeschlagenen Form mit allen gegen 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen und das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklärt.

Ferner werden die Gesuche des badischen Bundes deutscher Jäger, e. V., und des Freiherrn Moritz von Schauenburg in Gaisbach vom 16. Dezember 1924, den Entwurf eines Gesetzes über Jagdpachtverträge betr., für erledigt erklärt.

Zu Ziffer II 4 der Tagesordnung der 3. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Aufbesserung geringbesoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln (Drucks. Nr. 2)

verliest der Präsident zunächst die hierzu vorliegenden Anträge.

Die Anträge beziehen sich auf einzelne Paragraphen des Gesetzentwurfs.

1. Antrag der Abg. Weber, Freudenberg, Maier-Heidelberg:

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

In Artikel I letzte Zeile ist zu setzen:
bis zum Ende des Rechnungsjahres 1926."

(nicht gedr. Antr. Nr. 2 d).

2. Antrag der Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe, Dr. Schofer, Dr. Baumgartner:

„In Artikel I ist vor die Worte „im dreifachen Betrag" zu setzen:
„mit Wirkung vom 1. Oktober 1924".

(nicht gedr. Antr. Nr. 2c).

3. Antrag der Abg. Maier-Heidelberg, Marum und Rückert:

„Als Absatz 3 von Artikel I ist zu setzen:
alle den Kirchen im Sinne der Absätze 1 und 2 ab 1. Januar 1925 zu gewährenden Beihilfen werden nur als Darlehen gegeben"

(nicht gedr. Antr. Nr. 2e).

Der Präsident ersucht den Berichterstatter, diese Anträge mitzubehandeln und stellt sie mit zur Debatte.

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Weber** (D. Vp.):

Dem Hohen Hause habe ich über den Entwurf eines Gesetzes über die Aufbesserung geringbesoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln Bericht zu erstatten.

Der Artikel I dieses Entwurfes verlangt, es sollten die bisher gesetzlich geltenden Zuschüsse aus Staatsmitteln an die Religionsgemeinschaften zur Aufbesserung ihrer geringbesoldeten Pfarrer auf das Dreifache für das Jahr erhöht werden; diese Zuschüsse beliefen sich bisher

für die evangelische Kirche auf 300 000 Mark,
für die katholische Kirche auf 350 000 Mark,
für die altkatholische Religionsgemeinschaft auf 24 000 Mk.

Weiterhin bestimmt dieser Artikel I, daß dieses neu zu erlassende Gesetz bis zum Ende des Jahres 1928 Geltung haben soll.

Veranlassung zu der heute uns beschäftigenden Gesetzesvorlage war dadurch gegeben, daß das bisher geltende — im Jahr 1914 beschlossene — Dotationsgesetz am 31. Dezember d. J. abläuft.

Um für die in den Kreisen der Geistlichen bestehende Notlage für die nächste Zeit Abhilfe zu schaffen, ist bereits vor Schließung der letzten Landtagssitzung aus Anlaß des Eintritts in die Reichstagswahl vom Landtag ein Antrag Dr. Schofer, Dr. Schmitt und Fraktion, D. Mayer-Karlsruhe und Weber angenommen worden, wonach einstweilen „Auszahlungen im Umfange von 2 Quartalen der bisherigen Dotation" an die Religionsgemeinschaften gemacht werden sollten.

Hier nun — wo es sich um die Fragen handelt, ob die Dotation in der bisherigen Form vom Staate weiterzuleisten, ob eine Erhöhung der Beträge zu genehmigen und wie weit das neu zu schaffende Gesetz hinsichtlich seiner Geltungsdauer auszudehnen ist — empfiehlt sich ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Dotationsfrage überhaupt innerhalb der badischen Gesetzgebung, damit daraus dann das Wesen dieser Gesetzgebung bei dieser Gelegenheit wieder einmal festgestellt werden kann. Ich darf, wenn ich diesen Rückblick kurz gebe, auf den eingehenden Bericht verweisen, den bei der Beratung des letzten Dotationsgesetzes in der 2. Kammer der badischen Landstände am 12. Dezember 1913 der Abg. Rebmann gegeben hat. Jener Bericht erwähnt als die älteste Tatsache in der badischen Gesetzgebung auf diesem Gebiet, daß im Jahre 1808 zum ersten Male in der protestantischen Kirche in Baden eine Kirchenumlage festgesetzt worden ist mit dem Zweck, Mittel zu liefern für die Bauunterhaltung der kirchlichen Gebäude, der Kirchen, der Hauptpfarrkirchen dort speziell, und der Pfarrhäuser. Hinsichtlich der Entlohnung der Kirchendiener, der Geistlichen, ist es damals noch bei dem bisher üblichen Zustand geblieben; d. h. die Pfarrer waren in der Hauptsache auf die Einkünfte aus ihren Pfründen angewiesen, auf die Erträgnisse einzelner Stiftungen und auf einzelne Einnahmen zufälligen Charakters, also Einnahmen aus den sogenannten Kompetenzen, den Stolgebühren usw. Es wurde in jenem Bericht damals festgestellt, daß diese Einnahmequellen stabil seien, also eine mit dem Fortschreiten der Zeitbedürfnisse Schritt haltende Steigerung nicht zuließen. Unter diesen Zeitbedürfnissen, die sich steigern, ist in erster Linie natürlich die Erhöhung der Besoldungssätze, die der Teuerung zu entsprechen hat, zu verstehen.

Seit dem Jahre 1867 ist dann in Baden die Frage der kirchlichen Besteuerung allmählich in Fluß gekommen. Ein § 116 der evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung stellte ein allgemeines Gesetz über die Aufbringung der kirchlichen Lasten in Aussicht. Zahlreiche Petitionen von evangelischer Seite drängten auf den Erlaß eines solchen Gesetzes. Als mitbestimmendes Organ ist ja in der protestantischen Kirche damals von vornherein schon die Kirchengemeinde gegeben. Dieses Organ fehlt der katholischen Kirche. Die katholische Kirchenbehörde der erzbischöflichen Kurie lehnte es aber von ihrer Seite aus ab, ein solches Organ für die Zustimmung der Gläubigen einzuführen. Denn ihrer Ansicht nach gehört es zur Amtsgewalt eines Bischofs, Anordnungen darüber zu treffen, wie für die zur Religionsübung notwendigen Bedürfnisse und die dazu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen sei; die Befolgung solcher Anordnungen sei eine Rechtspflicht der Gläubigen, die auf Anrufen von der Staatsbehörde im Zwangswege durchzuführen oder zu vollziehen ist.

Erstmals im Jahre 1874 befaßten sich die beiden Kammern des Landtags mit der Frage einer Kirchenumlage und im Zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sammenhang damit zugleich auch mit der Frage der Gewährung staatlicher Zuschüsse zur Regelung der Besoldung. In der 1. Kammer ganz besonders wurden damals lebhafte Bedenken geäußert gegen die Möglichkeit der Erhebung von allgemeinen Steuern durch die Kirchengemeinschaften. Dem Geist dieser Entschließungen in der 1. Kammer entsprach denn auch das Gesetz vom November 1875, indem es nicht die Kirchensteuer, sondern die Dotation geschaffen hat, d. h. Mittel zur Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln zur Verfügung stellte. Es war das erste Dotationsgesetz.

Für evangelische Pfarrer setzt diese Vorlage das Mindest- und das Höchsteinkommen fest, und zwar das Mindesteinkommen auf 1600 Mark damals, das Höchsteinkommen auf 3400 Mark. In der evangelischen Kirche bestand damals nicht mehr das reine Pfründensystem; sondern es war bereits seit 1867 ein Dienstaltersklassensystem eingerichtet, so daß also nicht der einzelne Geistliche auf die Erträgnisse seiner speziellen Pfründe angewiesen war, sondern ein gewisser Ausgleich stattfand. — Katholische Pfarrer dagegen wurden damals noch hauptsächlich aus ihrer Pfründe besoldet; und sie wurden deswegen bei diesen Staatszuschüssen auch nur soweit berücksichtigt, als aus der Pfründe weniger als 2000 Mark Einkommen für sie herauskam. Die Hälfte der danach zu berücksichtigenden Pfarrrer wurde durch die Staatsdotation auf 1600 Mark Einkommen aufgebessert, die andere Hälfte auf 2000 Mark nach den Bestimmungen des Gesetzes. Hier blieb also das Pfründensystem auch nach diesem Gesetz in reinerer Form erhalten, und die Auszahlung der Beträge aus den Staatsmitteln wurde unmittelbar oder sollte unmittelbar aus der Staatskasse an die betreffenden Geistlichen geleistet werden.

Das Gesetz, das ursprünglich gedacht war als eine zeitlich nicht beschränkte Einrichtung, wurde durch den Beschluß des Landtags in seiner Geltungsdauer auf 3 Budgetperioden erstreckt, insofern nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt werde. Damit wird also ein Kirchensteuergesetz in bestimmte Aussicht gestellt und die Fortdauer der Dotationsgewährung grundsätzlich von der Einführung eines solchen Gesetzes abhängig gemacht.

Die katholische Kirche hat damals diese Gesetzgebung nicht anerkannt, d. h. für ihren Teil nicht vollzogen, also die Staatsdotation nicht eingeführt. Es hängt das zusammen mit jenen Auseinandersetzungen über die Rechtskompetenzen des Staates und der Kirche, die bekanntlich damals zu einem lebhaften Streit zwischen der Kirche und dem Staat geführt haben.

Das Besteuerungsrecht der Kirchen kam damals noch nicht zustande, und immer noch berief man sich auf die bereits im Jahre 1874 vor allem in der 1. Kammer geäußerten Bedenken. Vielmehr mußte das Dotationsgesetz dann im Jahre 1882 verlängert werden, und zwar geschah das auf 5 weitere Jahre. Und jetzt gelang auf diesem Gebiet die Einigung auch mit der katholischen Kirche. Die Kirchensteuerfrage wurde immer noch nicht geregelt. Die Hauptschwierigkeit auf der katholischen Seite bestand hier nach wie vor in der Schwierigkeit der Organisation der Kirchengemeinde zu diesem Zweck.

Das bestehende Dotationsgesetz sollte dann auf Antrag der Regierung bis zur Einführung der Besteuerung verlängert werden. Die 2. Kammer befristete es auf weitere 8 Jahre, und so erhielt es Geltungsdauer bis zum Jahre 1894. In dieser Zeit gelang dann die Einführung der Kirchensteuer, und zwar mit Gesetzen vom 26. Juli 1888 der örtlichen Kirchensteuer und vom 18. Juni 1892 der allgemeinen Kirchensteuer. Die allgemeine Kirchensteuer dient in erster Linie dem Zwecke der Beisteuer zu der Besoldung der Geistlichen, und sie sollte nur als Ergänzung dienen bei Unzulänglichkeit des aus Pfründen und Stiftungen erfließenden kirchlichen Einkommens.

Das Bedürfnis führte dann bereits im Jahre 1891 zur Einführung der Kirchensteuer in der evangelischen Kirche und 1899 in der katholischen Kirche. Das Dotationsgesetz bestand unterdessen weiter und war in § 27 des Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer verlängert worden bis einschließlich 1899 in der Erwartung auch wiederum, daß es von dann an werde entbehrt werden können. Diese Erwartung hat sich aber nicht erfüllt. Im Gegenteil! Schon sehr bald kamen aus den Kreisen der evangelischen und katholischen Geistlichkeit Anregungen, nicht nur zu einer Verlängerung des Gesetzes nach seinem Ablauf, sondern bereits auch zu einer entsprechenden Erhöhung der Besoldungszuschüsse. So kam dann die Erneuerung des Gesetzes in der Form vom 18. Mai 1899 zustande mit Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 1900 bis zum Ablauf des Jahres 1909. Das ist jenes Dotationsgesetz, das im Wesen die Zuschüsse feststellt, die bis zum Ablauf des Jahres 1924 in Geltung sind. Der Erweis der Notwendigkeit dieses Gesetzes wurde damals erbracht durch eine von der Zweiten Kammer verlangte genaue Aufstellung über die Verwendung der bisherigen Staatszuschüsse sowie über die Vermögensverhältnisse der Kirchen. Durch dieses Gesetz vom 18 Mai 1899 waren die Staatszuschüsse zur Besoldung der Pfarrer festgesetzt für die evangelischen Pfarrer auf 300 000 Mark, für die katholischen auf 350 000 Mark — grundsätzlich auf 300 000 und nur im Notfall besonderen Bedarfs auf die weiteren 50 000 Mark —, für die altkatholischen, die damals zum erstenmal mit auftraten, auf 8000 Mark. Das Diensteinkommen der Pfarrer bewegte sich damals bei den evangelischen Geistlichen zwischen 1800 Mark und 4200 Mark, bei den katholischen Pfarrern zwischen 1800 und 2800 Mark. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wurde dann durch das Gesetz vom 18. Juli 1908 verlängert bis zum Ende des Jahres 1914, und dann wiederum kurz vor Kriegsausbruch durch das Gesetz vom 15. Juni 1914 bis zum Ablauf des jetzt laufenden Jahres.

Aus diesem kurzen Überblick läßt sich zur Geschichte der Dotation in Baden folgendes feststellen. Der Sinn der Gesetzgebung war von vornherein der, daß die Staatszuschüsse nur solange gewährt werden sollten, bis die Kirchen aus den Pfründeerträgnissen und ihren sonstigen Vermögensbeständen und Einkunftsquellen unter Zuziehung einer allgemeinen Kirchensteuer imstande seien, die Besoldung ihrer Geistlichen selbst zu bestreiten. Ursprünglich war es grundsätzlich sogar so gedacht, daß es nur gelten sollte bis zur Schaffung einer Kirchensteuer überhaupt. Dieser Sinn der Dotationsgesetzgebung entspricht der im Jahre 1860 bereits eingeleiteten Gesetzgebung, durch die grundsätzlich eine klare Trennung zwischen Kirche und Staat auf dem Gebiete ihrer Machtbefugnisse herbeigeführt werden sollte. Das Ziel der Dotationsgesetzgebung sollte also sein, ein allmählicher Abbau der Notwendigkeit dieser Zuschüsse und die Herstellung der Freiheit der Religionsgemeinschaften auch auf dem Gebiete ihrer Finanzverwaltung.

Die Regelung ist also bis auf den heutigen Tag „vorläufig" geblieben, auch in dem zuletzt genannten Gesetz, und es handelt sich auch heute im Grunde lediglich um eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Dotations-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gesetzes. Eine rechtliche Verpflichtung des Staates zu derartigen Leistungen an die Religionsgemeinschaften ist bisher weder von der Regierung noch vom Badischen Landtag anerkannt worden. Im Jahre 1914 lehnte die Regierung auch den Gedanken regelmäßiger Staatsbeiträge zur Schaffung eines wachsenden Fonds bei den Kirchen ab, aus dem mit der Zeit die Aufbesserungen bestritten werden sollten, und zwar mit der Begründung, daß damit eine rechtliche Verpflichtung des Staates zu derartigen Leistungen anerkannt werden müßte. Die Regierung lehnte ebenso auch den in der ersten Kammer damals vorgeschlagenen Weg einer Ablösung der Dotation ab. Auch auf die Festsetzung einer unbeschränkten Geltungsdauer des Gesetzes ließ sie sich nicht ein.

Seit Beginn der Geldentwertung hat sich nun der Badische Landtag bzw. sein Landständischer Ausschuß wiederholt genötigt gesehen, den Bedürfnissen des Geldzerfalls auch den Kirchen gegenüber zu entsprechen und ihnen zur Bestreitung ihrer Besoldungsunkosten mit außerordentlichen Zuschüssen in steigender Höhe zu Hilfe zu kommen. Diese Zuschüsse wurden als Darlehen gegeben und wurden dem Lande als Vorschüsse von seiten des Reiches wiederum gewährt. Dabei ergab sich dann die Unzulänglichkeit mancher Bestimmungen des bestehenden Dotationsgesetzes, insonderheit seiner §§ 8 und 9. Bezüglich der Zuschüsse an die katholischen Geistlichen hatte das Gesetz bestimmt, daß die Summe von 300 000 Mark — wie ich es erwähnt habe — auf 350 000 Mark erhöht werden sollte für den Fall, daß die 300 000 Mark und der Ertrag aus der allgemeinen Kirchensteuer nicht hinreichen sollten, um die Pfarrer in der in § 6 bezeichneten Weise aufzubessern. Die Aufbesserungsbeträge sollten den einzelnen Pfarrern aus der Staatskasse unmittelbar zugeführt werden. Dazu bedurfte es also bei jeder Neubesetzung einer Pfründe eines besonderen Nachweises über die Gehalts- und Bedarfsverhältnisse. Ebenso wurde vom Staat alljährlich ein Gesamtverzeichnis der Pfarrer verlangt, denen Zuschüsse zugewiesen werden sollten, mit Angabe der notwendigen Beträge.

Das Gesetz vom 29. Juli 1921 — also aus der Inflationszeit — bestimmte, daß die Zuschußbeträge auf Verlangen einer obersten Kirchenbehörde an die von ihr zu bezeichnende Kasse abzuliefern sind, und daß von dem Verlangen der Lieferung besonderer Nachweise abzusehen ist. Das entspricht den Notwendigkeiten, die sich aus dem rasch steigenden Bedarf und dem raschen Geldverfall von selbst ergaben, und zwar sollte das so gelten bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Dotationsgesetzes vom 18. Mai 1899, also bis Ende 1924.

Für die Behandlung der in den Budgetperioden 1920/21 und 1922/23 den Religionsgemeinschaften gewährten Vorschüsse ist maßgebend der Beschluß des Landtags zum II. Nachtrag für die Rechnungsjahre 1922/23. Dieser Beschluß lautet:

Der Anforderung im II. Nachtrag wird zugestimmt.

1. ohne daß eine Rechtsverpflichtung des Staates für diese Vorschüsse anerkannt, und ohne daß eine Rechtsverpflichtung zur Gewährung von Dotationen an die Religionsgemeinschaften hieraus abgeleitet werden kann.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Religionsgemeinschaften für das Rechnungsjahr 1922 entsprechend ihrem Bedarf weitere Vorschüsse zu gewähren für die ihren Geistlichen und Beamten nach dem Vorbild der staatlichen Besoldungsregelung zu bewilligenden weiteren Teuerungszuschläge.

Der Landtag ersuchte zugleich die Regierung

1. um Vorlage eines Tilgungsplanes für die 1920/21 und 1922 gewährten Vorschüsse vor Abschluß des Rechnungsjahres 1922,
2. um eine Vorlage über die Maßregeln zur Sicherung der Rückzahlung sowie zur Deckung des künftigen persönlichen Bedarfs der Religionsgemeinschaften,
3. auch beim Landesfinanzamt raschestens die Übergabe der neuesten Steuerlisten an die Kirchen zu erwirken.

Es ist also in diesem Beschluß bereits anerkannt, daß die Besoldung der Geistlichen den Besoldungen der ihnen in ihrer Stellung und Vorbildung entsprechenden Beamtenkategorien grundsätzlich entsprechen und sich steigend anschließen sollte.

Das Gesetz vom 18. Mai 1899 in der Fassung vom 15. Juni 1914 läuft nunmehr, wie gesagt, mit dem Ende dieses Jahres ab. Aus seinem provisorischen Charakter ergibt sich für die Beratung im Landtag folgerichtig die Hauptfrage: Sind die Voraussetzungen, auf denen das Gesetz aufgebaut ist, heute erfüllt? Kann daran gedacht werden, auf die Dotation jetzt zu verzichten? Voraussetzung war damals: erstens, daß ein von dem Berichterstatter damals als stabil bezeichneter Hauptteil der Besoldung nach wie vor aus den Pfründen und Stiftungen floß, aus den Quellen also, deren Wert als beständig anerkannt werden konnte. Nun ist dazu festzustellen: das Verhältnis zwischen dem Ertrag des Pfründenvermögens und dem Staatszuschuß und dem durch Steuer zu deckenden Anteil an den Besoldungskosten für die Pfarrer stellte sich nach den Voranschlägen der Kirchen für 1914 nach den damaligen Berichten folgendermaßen:

Für die katholische Kirche betrug der Aufwand für die Pfarrerbesoldung 2 063 024 Mark. Davon waren verfügbar aus dem Pfründeertrag 1 275 000 Mark nach Abzug der Lasten. Es bedurfte also eines Staatszuschusses von 350 000 Mark, und dann blieben ungedeckt 437 890 Mark, die aus den Erträgnissen der allgemeinen Kirchensteuer zu bestreiten waren.

Für die evangelische Kirche war das Verhältnis so, daß der Gesamtaufwand betrug 1 691 076 Mark. Aus dem Pfründeertrag flossen 865 829 Mark. Die Dotation des Staates betrug 300 000 Mark, und somit waren ungedeckt etwas über ½ Million, die aus den Steuererträgen heraus entnommen werden mußten.

Die badische Regierung hat nun zur Beratung des vorliegenden Gesetzes dem Ausschuß und dem Landtag eine Reihe von Zusammenstellungen vorgelegt, zunächst eine Denkschrift, in der die Vermögensverhältnisse der Kirchen, die Leistungsmöglichkeiten aus der Steuer und aus den Erträgnissen zusammengestellt sind, dann ferner eine lehrreiche Zusammenstellung über das gegenwärtige prozentuale Verhältnis zwischen der Leistung des Staates, der Leistung aus Pfründeerträgnissen und der Leistung aus Kirchensteuer, soweit sie notwendig ist, um die Besoldungsbedürfnisse der Religionsgemeinschaften zu decken, und ferner ist auf Antrag des Berichterstatters noch am Ende der Verhandlungen im Ausschuß zusammengestellt worden das Verhältnis der Leistungen, die der Staat für die Kirchen in Baden übernimmt, im Verhältnis zu den Leistungen, die von anderen Staaten im deutschen Reiche für die kirchliche Besoldung aufgebracht werden. Ich bin genötigt, dem Hohen Hause aus dieser Denkschrift und aus den Zusammenstellungen das Wesentlichste kurz mitzuteilen, denn es wird auch die Frage gestellt werden, ob von den Religionsgemeinschaften im allgemeinen — und die Frage ist gestellt worden im Ausschuß — auch auf dem Gebiete des Abbaues dasselbe geleistet worden ist und geleistet werden konnte,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wie es vom Staat auf dem Gebiete der Einsparung von Beamtenstellen geschehen ist.

Ich habe hier zunächst eine Zusammenstellung über die Besetzung der Pfarreien. Es bestehen heute 818 katholische Pfarreien gegen 801 im Jahre 1914. Die Zunahme ist also nicht besonders bedeutend; dagegen stellt sich besser die Zahl der besetzten Pfarreien im Verhältnis zu der der unbesetzten. Das hängt mit der Steigerung der Besoldungsmöglichkeiten zusammen, die sich durch das damals angenommene Dotationsgesetz von selbst ergaben. Es sind jetzt von den 818 katholischen Pfarreien 771 besetzt. Im Jahre 1914 waren es nur 696 von 801, also 87 Prozent, jetzt 95 Prozent. 42 sind jetzt nur von einem Verweser besorgt, während i. J. 1914 99 der Verwesung bedurften; 5 sind ohne eigene Pfarrgeistlichkeit. Dazu kommen 84 Kaplaneien — die Zahl hat sich da nicht wesentlich verändert — davon sind 2 besetzt, 26 von einem Verweser besorgt und 56 ohne einen eigenen Geistlichen. Ferner 45 Kuratien, davon werden 44 von einem Kuraten und eine von auswärts besorgt, und 330 Vikariate.

Für die Besoldungsregelung ist maßgebend die im staatlichen Voranschlag genehmigte Besoldungsordnung. Es gibt darnach zwei Besoldungsgruppen von Pfarrern, deren eine die Geistlichen in Orten bis 10 000 Einwohnern, die andere die Geistlichen in Orten von über 10 000 Einwohnern umfaßt. Die Besoldungsbezüge haben sich gegenüber dem Friedensstand nicht erhöht. An Gebühren der Geistlichen kommen nur in Betracht die Stolgebühren. Diese sind zum Teil abgelöst; in den größeren Städten betragen sie im Durchschnitt 800 Mark. In den Landorten kommen sie kaum in Betracht, da sie vielfach gar nicht erhoben werden können. Auch die Meßstipendien, vor allem die Dauerstiftungen zu diesem Zweck ergeben jetzt keinen Ertrag mehr. Das sind die Beträge, auf die man früher rechnen konnte, die jetzt aber zum großen Teil verloren sind. Als Naturalbezüge werden angesprochen — und das gilt auch für die protestantische Kirche — die freie Dienstwohnungen der Pfarrer. Dafür erhalten aber weder hier noch dort die Pfarrer Orts- und Sonderzuschläge. Erträgnisse der Pfründe und des Liegenschaftsbesitzes, die nicht für die Besoldung aufgebraucht werden, also Überschüsse aus der Pfründe müssen aber der allgemeinen Kirchensteuerkasse zum Ausgleich der Besoldung der anderen abgeliefert werden.

Die Ausgaben und Einnahmen der Kirchen sind in der Denkschrift des Ministeriums zusammengestellt, und dabei ist eine Betrachtung angefügt über die Kirchensteuer. Der Kirchensteuervoranschlag ergibt einen ungedeckten Aufwand von 4 607 500 Mark. Das Steuersoll beträgt 5 100 000 Mark. Davon gehen aber ganz bedeutende Beträge von vornherein ab, nämlich 2,4 Millionen für Abgang und Rückersatz. Das ist also ungefähr die Hälfte des Steuersoll, so daß der voranschlagsmäßig erwartete Steuereingang 2 700 000 Mark beträgt. Auch auf den ist nicht zu rechnen; denn bis 15. Oktober 1924 sind an Steuern eingegangen rund 900 000 Mark. Die Hälfte der Steuern ist bereits vollzogen, und eine große Anzahl von Steuerpflichtigen hat bereits der ganzen Steuerpflicht genügt. Somit ist es fraglich, ob man noch einmal mit 900 000 Mark wird rechnen können. Nimmt man dies an, so wird sich der Gesamtsteuerertrag nur auf 1 800 000 Mark belaufen und wird hinter dem Voranschlag zurückbleiben um einen Fehlbetrag von 900 000 Mark. Dazu kommt dann die durch die Erhöhung der Besoldung der Kirchensteuerbeamten notwendig gewordene Erhöhung des Verwaltungsaufwands, so daß die Ausgaben um weitere 200 000 Mark steigen werden, und damit ein Aufwand von 1 100 000 Mark entsteht, für den bis jetzt keinerlei Deckung aus der Steuer erwartet werden kann.

Zur Deckung des Aufwands für die Pfarrer dienen dann ferner die Pfründeerträgnisse. Der Pfründeertrag ist zurückgegangen. Durch die Entwertung der mündelsicheren Papiere, in denen ein Teil dieses Pfründevermögens seinerzeit hat angelegt werden müssen, ist ein Teil dieses Vermögens verloren. Der Zinsertrag hat sich jetzt für das Jahr verringert um 770 000 Mark.

Die beiden einzigen ins Gewicht fallenden Einnahmequellen der Pfründen sind danach die Gütererträge geblieben und die noch stabilen Erträge der sogenannten Kompetenzen. Der landwirtschaftliche Besitz von Pfarrpfründen erstreckt sich auf 4 796 ha. Daraus wird errechnet nach einem Durchschnittspachtpreis von 80 Pfg. pro ar aus dem landwirtschaftlichen Besitz ein Rohertrag von 384 000 Mark, aus dem Waldbesitz ein solcher von 40 000 Mark. Die Steuerwerte aller Pfarrliegenschaften belaufen sich auf etwa 14 Millionen. Wenn man dabei — und das ist nicht zu hoch gegriffen — auf den durchschnittlichen Abgabesatz von 1 Mark auf 100 Mark Steuerwert rechnet, so ergibt sich daraus eine Gesamtbelastung von 140 000 Mark dieses Vermögens. Damit ergibt dann die Rechnung, daß der Rohertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke 384 000 Mark beträgt, plus Ertrag des Waldes 40 000 Mark, zusammen 424 000 Mark. Die Lasten abgezogen, bleiben 284 000 Mark Reinertrag; dazu kommen die Kompetenzen, also die auf Rechtsverpflichtung beruhenden den Pfarreien zustehenden Einkünfte; darunter sind Geldkompetenzen von 165 000 Mark im Gesamtbetrag berechnet und Naturalkompetenzen in Höhe von 465 000 Mark. Eine eingehende Aufstellung bis ins einzelne ist auch darüber dem Ausschuß unterbreitet worden. Der gesamte Pfründereinertrag beziffert sich somit zusammen auf 914 000 Mark, die Verminderung dem Stand vom 1. Januar 1913 gegenüber ist hauptsächlich zurückzuführen auf den Zinsverlust von 770 000 Mark und den Wegfall der Kompetenzleistungen aus jenen kirchlichen Ortsfonds, die ebenfalls der Entwertung zum Opfer gefallen sind. Die Fonds und Kassen, aus denen sonst auch erhebliche Zuschüsse geleistet wurden, sind jetzt erschöpft. Auch darüber ist eine Darstellung gegeben.

Nun erhebt sich die Frage, ob die Kirchen imstande sind, durch eine Erhöhung des Steuerfußes ihre Gemeindeangehörigen so zu belasten, daß ein erheblich höheres Erträgnis für sie zu erwarten wäre. In der Denkschrift wird durchaus bestritten, daß eine solche Möglichkeit besteht. Die katholische Kirche erhebt im Jahre 1924 zur Grund- und Gewerbesteuer auf der Grundlage der Steuerlisten vom Jahre 1922 einen Zuschlag von 0,1 GPf. und zur Einkommensteuer einen solchen von 0,05 GPf. auf 1 GM Ursteuer. In den Jahren 1912/14 war der Kirchensteuerfuß für 100 Mk. Vermögenssteuerzuschlag auf 1 Pfennig festgesetzt; für das Jahr 1924 beträgt der Zuschlag, da der Staat auf Grund der Steuerlisten vom Jahre 1922 von 100 Mk. Grund- und Betriebsvermögen 17,64, rund 18 Mk. Steuer erhob, 1,8 GPf. Dabei hatte das Vermögenssteuergesetz den hälftigen Schuldenabzug, während die Grund- und Gewerbesteuer als Ertragssteuer einen solchen nicht zuläßt. Es ergibt sich demnach aus dem Grund- und Betriebsvermögen eine Belastung des Pflichtigen in mehr als doppelter Höhe der Vorkriegszeit. Der Kirchensteuerfuß auf je 1 Mk. Einkommensteuer betrug 7 Pfennig in den Jahren 1912/14. Ein Arbeiter mit einem steuerbaren Einkommen von 1200 Mark zahlte also in den Jahren 1912/14 auf Grund des Steuertarifs zum Einkommensteuergesetz vom 27. Mai 1910 (Ges. u. Verordnungs-Blatt Seite 217 ff.) jährlich 10,50 mal 0,07 = 0,74 Mark Landeskirchensteuer. Im Jahre 1924 muß derselbe Arbeiter bei einem Zuschlagssatz von 0,05 GPf. auf 1 Mk. Ursteuer des Jahres 1922 und bei einem Ursteuerbetrag von

10 000 Mark dagegen 5 GMk. Kirchensteuer bezahlen, also fast das siebenfache der Vorkriegszeit. Es ergibt sich daraus von vornherein, und das ist auch im Ausschuß von niemand verlangt worden, daß eine Steigerung der Steuerzuschläge durchaus unmöglich ist.

Ähnliche Ausführungen werden gemacht von Seite der evangelischen Kirche. Dort ist die Zahl der Pfarreien von 424 auf 444 gestiegen, 415 sind besetzt und 16 von unständigen Geistlichen versehen. 106 unständige geistliche Stellen sind da, die sämtliche besetzt sind. Durch vorläufiges kirchliches Gesetz vom 16. Juli 1924, anerkannt von der Landessynode vom 7. Oktober 1924, wurde für die evangelischen Pfarrer eine neue Besoldungsordnung eingeführt. Darnach sind die Pfarrer jetzt nach X und XI der Beamtenbesoldung eingeteilt abzüglich 900 Mark bei jeder Gehaltsstufe, also etwas schlechter gestellt als die akademisch gebildeten höheren Beamten in den ersten Stufen ihrer Anstellung. Es darf dabei zum Vergleich herangezogen werden, daß bisher die katholischen Geistlichen in ihren Einkünften nur gleichgestellt sind den Beamten der Gruppe VII und VIII und nicht den Beamten-Gruppen X und XI. (Zuruf beim Zentrum: Hört, hört!). Es ist darum auch nach jener Seite in der Begründung der Regierung die Rede davon, daß dieser Zustand auf die Dauer nicht gehalten werden kann und eine Neuregelung der Besoldungsverhältnisse in der katholischen Kirche in kürzester Zeit zu erwarten ist. Dazu kommen dann für die evangelischen Geistlichen die Frauen- und Kinderzuschläge. Die evangelischen Geistlichen beziehen keinerlei Gebühren. Die Stolgebühren sind abgeschafft. Das einzige, was sie an Naturalbezügen haben, ist die freie Dienstwohnung mit Garten. Ortszuschläge erhalten sie ebensowenig wie die katholischen Geistlichen.

Auch hier folgt dann ein Überblick über die Steuer.

Das Steuersoll beträgt hier nach dem ursprünglichen Entwurf 5 Millionen Mark, beträgt aber nach der endgültigen Festsetzung 1 Million Mark mehr. Bis zum 15. Oktober waren aber erst eingegangen 925 000 Mk. Durch Landeskirchensteuer noch zu decken sind rund 3 Millionen Mark; wenn man mit dem Eingang einer weiteren Summe von 925 000 Mk. rechnet, so ergibt sich nach Abzug des Pfründeertrags mit 700 000 Mk. ein Defizit von 450 000 Mk.

Ungünstig gestaltet sich das Bild erst recht, wenn man das Jahr 1925 zugrunde legt. Da beträgt der ungedeckte Aufwand rund 4 Millionen und selbst im günstigen Falle, wenn 3 Millionen eingehen, rechnet man im nächsten Jahre mit einem Defizit von 1 Million bei der Steuer.

Zur Deckung des Aufwandes kommen weiter die Erträgnisse der Pfründen in Betracht. Das Erträgnis fließt, weil eine ausgleichende Besoldungsordnung längst besteht, in die Zentralpfarrkasse. Es ist da mit einem Reinertrag zu rechnen von rund 723 000 Mk. Der Ausfall an Zins wird hier berechnet auf 600 000 Mk. gegen 750 000 Mk. auf seiten der katholischen Kirche.

Aus diesen Darstellungen ergibt sich, — das ist auch im Ausschuß nicht bezweifelt worden, daß an eine Erhöhung des Steuersatzes zurzeit nicht gedacht werden kann. Dagegen sind von einer Seite im Ausschusse Zweifel in der Richtung geltend gemacht worden, ob denn von seiten der Kirchen auch mit der nötigen Energie die fällige Steuer eingetrieben wird und ob man besonders auch diese Energie aufbringt bei dem in erster Linie doch heranzuziehenden leistungskräftigsten Steuerzahler.

Ich habe dann ferner mitzuteilen jene Zusammenstellung über das Verhältnis zwischen der Staatsleistung, dem Pfründeerträgnis und dem Steuerbedarf für die Besoldung, so wie es früher bestanden hat, und so, wie es sich stellen wird, wenn 1. die Dotationsvorlage von heute vom Landtag angenommen wird und wenn 2. zur jetzigen Besoldung entsprechend den Zuschüssen, die die Beamten erhalten, die neuen 10 Prozent hinzugerechnet werden. Darnach ergibt sich zuerst für die katholische Kirche, daß in dem früheren Zustand nach dem alten Dotationsgesetz der Jahresaufwand für die Besoldung der Pfarrer nach VII und VIII 2 112 800 Mk., der Pfründenertrag 900 000 Mk., die Staatsdotation 350 000 Mk., der Beitrag aus Kirchensteuer 862 800 Mk. betrug. Das ergab eine Beteiligung des Kirchenvermögens mit 42 Proz., der Staatsdotation mit 16 Proz. und der Kirchensteuer mit 40 Proz. Also Pfründe und Kirchensteuer ungefähr gleich, und etwas weniger als die Hälfte eines dieser Teile die Staatsdotation. Wenn, was vorgesehen ist, die Pfarrer in der katholischen Kirche nach Gruppe IX und X eingestuft werden sollten, ergibt sich dafür ein Jahresaufwand von 2 807 900 Mark. Davon sind gedeckt durch Pfründeerträgnisse 900 000 Mark. Die Staatsdotation beträgt nach dem neuen Gesetz 1 050 000 Mark, und aus der Kirchensteuer müßten dann gedeckt werden 857 000 Mark. So verschiebt sich das Verhältnis in der Weise, daß die Staatsdotation jetzt an die Seite der anderen beiden Leistungsquellen gerückt ist und sich ihnen ungefähr gleichstellt. Das Pfründeerträgnis beträgt 30,06 Proz., die Kirchensteuer 30,53 Proz. und der Staat hat den etwas übersteigenden Anteil durch seine Dotation aufzubringen mit 37,41 Proz. Wenn die Zahlung der Zuschläge von 10 Proz. bei den Besoldungssätzen erfolgt, stellt sich der Jahresaufwand auf 3 088 690 Mk., davon deckt das Pfründeerträgnis mit 900 000 Mk., jetzt nur noch 29 Proz., die Staatsdotation mit 1 050 000 Mk. oder 33,99 Proz. und die Kirchensteuer mit 1 138 690 Mk. ist wieder etwas über dem Staatsbeitrag hinaufgerückt mit 36,87 Proz.

Für die evangelische Kirche macht sich die Wandelung dieses Verhältnisses in folgender Weise geltend: Bisher betrug der Jahresaufwand für die Besoldung der Pfarrer nach Gruppe X und XI insgesamt 2 500 000 Mark; davon waren gedeckt:

durch Pfründeerträgnis	700 000 Mark,
durch die Staatsdotation	300 000 Mark,
durch die Kirchensteuer	1 500 000 Mark.

Prozentual ausgedrückt war an der Deckung dieses Jahresaufwandes also beteiligt

das Pfründeerträgnis mit	28 Proz.,
die Staatsdotation mit	12 Proz.,
die Kirchensteuer — die weitaus am meisten beizutragen hatte — mit	60 Proz.

Nach dem neuesten Stande — wobei noch die 10 Prozent für Gehaltsaufbesserung eingerechnet werden — sind gedeckt

durch Pfründeerträgnis	700 000 Mark,
durch Staatsdotation	900 000 Mark,
durch die Kirchensteuer	1 150 000 Mark.

Bei dieser Verteilung deckt dann

das Pfründeerträgnis	25,45 Proz.,
die Staatsdotation	32,73 Proz.,
die Kirchensteuer noch	41,82 Proz.

Dem Hohen Hause darf ich dann auch noch einen kurzen Blick in eine Zusammenstellung der Leistungen eröffnen, welche die verschiedenen deutschen Länder für ihre Religionsgemeinschaften aufbringt.

In Preußen stehen die Pfarrer beider Konfessionsteile in den Gruppen X und XI der staatlichen Beamtenbesoldung. Während die staatlichen Aufwendungen für die Pfarrbesoldung sich im Jahre 1914 auf 24 Millionen beliefen, betragen sie der-

zeit bei 9 200 evangelischen und 4 358 katholischen Pfarrern rund 60 Millionen Goldmark: Als Besoldungsaufwand entfallen also im Durchschnitt auf den einzelnen Pfarrer 4428 Goldmark.

Auch in Bayern wird diese Summe beinahe erreicht; dort stellt sich der Aufwand für den einzelnen Pfarrer auf 3078 Goldmark. Hier in der Zusammenstellung ist das nicht etwa unter Zugrundelegung der Gruppen X und XI, sondern der Gruppen IX und X berechnet; denn die Sätze entsprechen dort denjenigen der staatlichen Beamten in Gruppe IX und X der Besoldungsordnung.

In Württemberg sind die evangelischen Pfarrer in die Gruppen X und XI, einige auch in Gruppe XII eingereiht.

Die katholischen Pfarrer haben eine eigene kirchliche Besoldungsordnung, deren Sätze etwa denjenigen der Staatsbeamten in Gruppe IX und X entsprechen.

Die Staatsleistung, die „Staatsdotation" oder der durchschnittliche Anteil des Staates an der Besoldung beträgt in Württemberg beim einzelnen evangelischen Pfarrer im Durchschnitt 4036 Goldmark, bei jedem katholischen Pfarrer 3166 Goldmark.

Schlechter gestellt ist die Geistlichkeit, soweit die Staatszuschüsse in Betracht kommen, in Sachsen. Die evangelischen Pfarrer sind dort allerdings in die staatlichen Besoldungsgruppen X und XI eingeteilt, einzelne auch in Gruppe XII, die katholischen Pfarrer in Gruppe X und XI. Dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium aber wird im Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr nur ein unverzinsliches Darlehen von 350 000 Mk. gewährt, das „zur Gewährung von Beihilfen an die Geistlichen" bestimmt ist. Diese sind also in sehr starkem Masse auf die kirchlichen Einkünfte und eine sehr hohe Steuer angewiesen. Die katholische Kirche sieht sich dort außerstande, die Geistlichen wirklich nach den ihnen zustehenden Sätzen zu besolden: sie erhalten gegenwärtig nur die Hälfte ihres Gehältes.

In Hessen ist die Dotation ähnlich wie in Baden geregelt.

Was Thüringen anbelangt, so ist die Zahl in dieser Zusammenstellung nicht auf den einzelnen Geistlichen berechnet.

In Baden beträgt, wie schon mitgeteilt, nach dem neuen Gesetz der Zuschuß

für die katholische Kirche	1 050 000 Goldmark,
für die evangelische Kirche	900 000 Goldmark,
für die altkatholische Kirche	24 000 Goldmark.

Daraus ergibt sich ein Verhältnis, wobei im Durchschnitt jährlich für einen katholischen Geistlichen bei insgesamt 818 Pfarrstellen ein Staatszuschuß von 1283 Mark geleistet wird und auf einen Pfarrer der evangelischen Kirche mit 444 — also nur etwas mehr als halb so viel Pfarrstellen — 2027 Goldmark entfallen.

Dann darf ich auch hier gleich erwähnen, was durch den Ergänzungs- oder Zusatzantrag gewünscht wird: Nach diesem Zusatzantrag würde auf einen Rabbiner der israelitischen Landessynagoge mit 13 Rabbinerstellen der Betrag von 1750 Mark und auf einen Prediger der freireligiösen Landesgemeinde der gleiche Betrag entfallen.

Nun muß ich dem Hohen Hause noch kurz über den Gang der Verhandlungen im Ausschuß berichten. Dabei habe ich zunächst zu bemerken, daß die Frage aufgeworfen wurde, ob gegenwärtig der badische Staat in der Lage sei, aus seinen regelmäßigen Einnahmen diese erhöhten Dotationen zu bestreiten. Bei dieser Gelegenheit konnte man sich auf die Mitteilungen berufen, die der Herr Finanzminister — und zwar bei Erörterung der Frage, wie in Baden künftighin die Besoldung der Beamten gestaltet werden solle — gemacht hat.

Aus diesen Mitteilungen war zu entnehmen, daß man jetzt für das Jahr 1924 — unter Berücksichtigung der Erhöhung der Besoldungen und unter Berücksichtigung der jetzt zu gewährenden Dotationen — mit einem Abschluß rechnet, bei dem der Fehlbetrag sich noch auf 1 600 000 Mark stellen würde; es könnte erreicht werden, daß auch dieser wegfällt, und zwar würde dieses Defizit dann wegfallen, wenn man nicht, wie das im Budget vorgesehen ist, vorgeht, sondern, wie das Finanzgesetz vorsieht, den Eingang aus der Umsatzsteuer ganz auf das Jahr 1924 herübernimmt. Es kann also der Staat der allgemein oder fast allgemein anerkannten Notwendigkeit genügen, die entsprechende Aufbesserung vorzunehmen. Allgemein anerkannt wurde nämlich das Bestehen einer Notlage der Geistlichen im badischen Lande; allgemein oder doch fast allgemein anerkannt wurde weiterhin, daß ein eigenes Interesse des Staats daran vorliege, die Organisation der Kirchengemeinden im Lande lebensfähig zu erhalten und dadurch zu helfen, daß sie ihrer großen kulturellen und sozialen Aufgabe erhalten bleiben. Dieser Gedanke liegt ja auch der ganzen Dotationsgesetzgebung zugrunde; schon in den früheren Verhandlungen ist er — sowohl von Regierungsseite als von seiten der Parteien — stets wieder zutage getreten.

Dann aber wurde die weitere Frage gestellt, ob die Zuschüsse hinsichtlich ihrer Höhe so gewährt werden können, wie es im Entwurf gedacht ist.

Die Bedenken wegen der Lage der Staatsfinanzen wurden durch das erwähnte, vom Herrn Finanzminister vorgelegte Memorandum beseitigt.

Ferner galt es die Frage der Geltungsdauer des Gesetzes zu erörtern. In der Regierungsvorlage ist vorgesehen, den Endtermin auf den Schluß des Jahres 1928 zu verlegen. Damit behält die Vorlage den provisorischen Charakter bei, den auch bisher schon die Dotationsgesetze immer gehabt haben. Begründet wird die Hinausdehnung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1928 damit, daß die Kirchensteuererträgnisse für das laufende und auch noch für das nächste Jahr noch völlig unübersichtlich seien. Jetzt wird die Kirchensteuer auf die Kataster für das Jahr 1922 aufgebaut. Mit der Möglichkeit einer Neuaufstellung hatte man erstmals gerechnet für den Zeitpunkt nach der Neuveranlagung zur Einkommens- und Vermögenssteuer, die für das Jahr 1924 zu erwarten war: Bekanntlich besteht aber wenig Aussicht, daß diese zustande kommt. Die neuesten Verfügungen der Reichsregierung lassen auch erkennen, daß man für dieses Jahr selbstverständlich nicht mehr damit rechnet und daß es auch problematisch ist, ob überhaupt nur im Laufe des nächsten Jahres die Einkommensteuer auf Grund einer neuen Veranlagung erhoben werden kann. Demgemäß rechnet nun auch die badische Regierung damit, allerfrühestens werde erst im Jahre 1926 an einen ordnungsgemäßen Einzug der Kirchensteuer nach einer neuen regelrechten Veranlagung gedacht werden können. Mindestens 2 Jahre rechnet sie aber auf die Beobachtung und Erprobung des Gesetzes, bevor man die Grundfrage nach der künftigen Gestaltung des kirchlichen Besoldungswesens überhaupt neu aufwerfen könne, etwa nach einem Abbau der Dotation; und das sei ja der Sinn des Dotationssystems in Baden, daß es einem allmählichen Abbau zugeführt werden soll. Außerdem sei — das habe ich vorhin schon erwähnt — auch die Gehaltsentwicklung weder für die Beamten noch für die Geistlichen gegenwärtig abgeschlossen. Vor allen Dingen müsse man einer neuen Gehaltsregelung in der katholischen Kirche entgegensehen. — Eine zu kurze Befristung des Gesetzes be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

deute für die Geistlichen der verschiedenen Konfessionen eine Quelle fortgesetzter Unsicherheit und Beunruhigung. Denn sie müßten ja immer mit der Möglichkeit rechnen, daß beim Ablaufstermin eine neue Gesetzgebung komme, die sie vor ganz neue Probleme der Besoldung stellen würde.

Der Berichterstatter folgerte aus dieser unklaren Lage sowohl der Staatsfinanzen für das Jahr 1925, als auch der kirchlichen Finanzen für die nächsten Jahre im Ausschuß das Gegenteil von dem, was die Regierung daraufhin gefordert hatte. Er glaubte nämlich, aus der Unübersichtlichkeit der Lage den Schluß ziehen zu müssen, daß man das Provisorium so kurz wie möglich gestalten sollte, um alsdann nach Ablauf etwa des Budgetjahres 1926, wo die ruhigeren Verhältnisse eintreten würden, in eine Beratung der ganzen Frage einzutreten und dadurch zugleich einen Zwang dahin auszuüben, daß innerhalb dieser Frist die gesamte Besoldungsfrage vor allen Dingen in der katholischen Kirche einer Prüfung und Regelung unterzogen werden solle. Ein dahingehender Antrag, also auf Befristung des Gesetzes mit Ablauf des Budgetjahres 1926, d. h. mit dem 31. März 1927, wurde von dem Berichterstatter gestellt.

Von Zentrumsseite wurde der Standpunkt der Regierung in bezug auf die Geltungsdauer des Gesetzes unterstützt. Es wurde darauf hingewiesen, daß ursprünglich die Dotation von der badischen Regierung, unter dem Ministerium Jolly als eine dauernde Einrichtung geplant gewesen sei und nicht als Provisorium; und es wurde dann von dieser Seite auch daran gedacht, ob man nicht die Geltungsdauer des Gesetzes im Gegenteil im Anfangstermin vorrücken und dem Gesetz Geltung verschaffen sollte, nicht erst vom 1. Januar 1925, also nach Ablauf des jetzt geltenden Dotationsgesetzes, sondern bereits vom 1. Oktober 1924 an. — Gegen diesen Antrag, der gestellt worden ist, wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß das alte Provisorium gesetzmäßig jetzt bestehe und durch die Bewilligung jener außerordentlichen Zuschüsse vor wenigen Wochen für die Kirchen die Angelegenheit für die beiden letzten Monate des Jahres bis zum Ablauf des Jahres 1924 nach der damaligen Meinung des Landtags endgültig geregelt sei.

Der Vertreter der demokratischen Fraktion verwies auf die Unklarheit der finanziellen Lage des Staates im Jahre 1925; er dachte an eine Befristung des Gesetzes auf eine noch kürzere Zeit als die in dem Antrag des Berichterstatters vorgesehene, nämlich mit Ablauf der gegenwärtigen Budgetperiode.

Der sozialdemokratische Vertreter bestritt zunächst die Dringlichkeit der verlangten Summen. Er bezweifelte, ob die Kirchenverwaltungen bei dem Abbau dieselbe Energie gezeigt hätten wie der Staat. Er war der Ansicht, das Gesetz komme auf eine 100prozentige einseitige Aufwertung der kirchlichen Stiftungen hinaus, während andere Stiftungen auch verloren gegangen seien und einer Aufwertung wenigstens in so kurzer Frist nicht entgegensehen könnten. Die Bezahlung der Geistlichen — das wurde von dieser Seite anerkannt — sei durchaus nicht glänzend; wohl aber sei die Darstellung in der Denkschrift insofern zu beanstanden, als die Wohnungen nicht in genügendem Maße dabei angeschlagen seien. Es wurde davon gesprochen, daß ganz besonders in den Städten vielfach recht weitläufige, geräumige und auch recht luxuriös ausgestattete Wohnungen für die Geistlichen vorhanden seien.

Der grundsätzliche Standpunkt der sozialdemokratischen Fraktion oder wenigstens ihres Vertreters wurde dahin zu erkennen gegeben, daß die volle Selbständigkeit der Kirchen der Endzustand sein müßte. Er verlangte also, wie das früher bei ähnlichen Gelegenheiten von der sozialdemokratischen Fraktion schon verlangt worden ist, die Ausdehnung des Besteuerungsrechts der Kirche bis zur Aufhebung jeder Beschränkung. Er meinte, die Steuern seien wohl etwas zu lax eingetrieben worden, und die Kirchen wollten lieber dem Staat das Odium seinen Bürgern gegenüber lassen, daß er sie mit Steuern drücke, als daß sie im hinreichenden Maße ihre Gläubigen mit Steuern drücken und dadurch gewisse Bewegungen beschleunigen wollten, die dem Bestand der Kirche gefährlich werden könnten. Er wies auch auf die Ungerechtigkeit hin, die darin liege, daß, wenn man die Kirchen in steigendem Maße in ihrer Besoldung aus Staatsmitteln unterstütze, die aus Steuern kämen, auch diejenigen, die nicht den Kirchen angehörten, durch den Staat dann dazu gezwungen würden, an diesem Aufkommen für die Kirchen und ihrem Bestand sich mitzubeteiligen. Er verlangte deshalb mit Rücksicht auf seine ganze Stellungnahme und die seiner Fraktion, daß zum mindesten diese Beträge nur als Darlehen gegeben werden sollten und die Rückzahlung gesetzlich zu sichern sei. Ein dahingehender Antrag der sozialdemokratischen Fraktion liegt vor.

Der Vertreter der Deutschnationalen ging aus von der Erkenntnis der tatsächlich vorhandenen Notlage der Geistlichen auf allen Seiten. Er betrachtete die Dotationsfrage vom Standpunkt des beabsichtigten Abbaues der Dotation aus und möchte sie mit dem Ziel behandelt wissen, daß die Kirchen allmählich sich von dieser finanziellen Abhängigkeit vom Staat freimachen sollten. Er sprach sich dann für die Geltungsdauer, wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, aus, wäre etwa auch für eine Ausdehnung über diesen Termin hinaus zu haben gewesen.

Bezüglich des Abbaues wurde von jener Seite wie übrigens auch von einem Vertreter des Zentrums in bezug auf die katholische Kirche, der Mangel an gutem Willen zur Vereinfachung der Kirchenverwaltung bestritten; es sei überall da, wo es möglich sei, das Nötige geschehen. Es wurden aber auch die Schwierigkeiten hervorgehoben, die sich einer weiteren Belastung der Geistlichen mit seelsorgerischen und unterrichtlichen Amtspflichten entgegenstellten. Der Zentrumsvertreter, den ich eben erwähnt habe, fügte hinzu, daß in Baden im Durchschnitt auf einen Seelsorger bei der katholischen Bevölkerung eine beträchtlich höhere Seelenzahl entfalle als in den anderen süddeutschen Ländern. Er nannte die Zahlen. In Baden entfallen auf einen Geistlichen 1100 Seelen, in Württemberg 824, in Bayern 952. In der Kirchenverwaltung habe man, wo es anging, sehr energisch abgebaut. Zum Beispiel seien kirchliche Baubeamte entlassen worden. Früher seien es 62 gewesen, jetzt 11. Im katholischen Oberstiftungsrat sei die Zahl der Beamten von 55 auf 36 herabgesetzt worden, trotzdem gerade in letzter Zeit sich die Amtsinanspruchnahme verstärkt habe.

Einer Anregung des Berichterstatters folgend, wurde auch die Frage besprochen, ob nicht die jetzt im Staatshaushalt vorgesehenen Zuschüsse zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner und auch der freireligiösen Prediger in den Beträgen im Artikel I des Gesetzes aufgenommen werden sollten. Daraus erwuchs der Antrag Marum, Dr. Glockner, D. Mayer-Karlsruhe, Dr. Schmitt-Karlsruhe, Weber, in dem zu diesem Zweck für die israelitische Landessynagoge 23 000 Mark, für die freireligiöse Landesgemeinde 3500 Mark jährlich angefordert werden. Das macht also auf den Geistlichen — ich will das noch einmal feststellen — 1750 Mark im Jahr.

Die Vertreter der kommunistischen Gruppe stellten sich auf den Standpunkt, daß die Trennung von Staat und Kirche durchzuführen sei. Die Kirchen sollten für ihre Verwaltung und die Besoldung ihrer Geistlichen die Mittel selbst aufbringen. Der Staat habe jetzt für die viel dringendere Notlage der Kriegs- und Nachkriegsopfer zu sorgen. Sie stellten entsprechend die-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ser Auffassung den Antrag auf Ablehnung der Vorlage, und Verwendung der bisher für Dotationen bewilligten Mittel zu Erhöhung der Erwerbslosenbezüge sowie Erhöhung der Renten für Sozial-, Kriegs- und Kleinrentner.

Es lagen demnach zum Artikel I des Entwurfs dem Ausschuß eine Reihe von Abänderungsanträgen vor, und zwar

1. der Antrag Dr. Schmitt-Karlsruhe — es empfiehlt sich vielleicht, daß ich ihn rasch noch einmal verlese —:
   In Artikel I ist vor „in dreifachem Betrag" zu setzen „mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 ab".
2. der Antrag des Berichterstatters, der lautet:
   In Artikel I letzte Zeile ist zu setzen: „bis zum Ende des Rechnungsjahres 1926".
3. ein Antrag Maier-Heidelberg, in dem es heißt:
   Als Absatz 3 von Artikel I ist zu setzen:
   „Alle den Kirchen im Sinne der Absätze 1 und 2 ab 1. Januar 1925 zu gewährenden Beihilfen werden nur als Darlehen gegeben."
4. Dazu kommt der vorhin erwähnte Zusatzantrag Marum, Dr. Glockner u. Gen., der sich bezieht auf die Hereinnahme der Prediger und Geistlichen der israelitischen Landessynagoge und der freireligiösen Landesgemeinde.

Die Abstimmung über diese Anträge ergab folgendes:

Der Antrag Dr. Schmitt-Karlsruhe — auf Beginn der Wirkung des Gesetzes ab 1. Oktober — wurde abgelehnt mit 11 gegen 10 Stimmen.

Der Antrag des Berichterstatters auf Befristung bis zum 31. März 1927 wurde abgelehnt mit 10 gegen 10 Stimmen bei einer Stimmenthaltung.

Dann wurde der Artikel I nach der Regierungsvorlage angenommen mit 11 Stimmen gegen 9 bei einer Stimmenthaltung.

Der Antrag Maier auf Einfügung eines dritten Absatzes des Inhalts, daß die Mittel nur als Darlehen gegeben werden sollten, wurde dann abgelehnt mit 15 gegen 5 Stimmen.

Der Zusatzantrag Marum u. Gen. wurde angenommen mit 18 gegen 3 Stimmen.

Daraufhin fand das ganze Gesetz im Haushaltsausschuß Annahme mit 15 gegen 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Der kommunistische Antrag auf Ablehnung und Verwendung der bisherigen Dotationsmittel zur Unterstützung der Notleidenden wurde durch die Abstimmung zu dem Gesetzesantrag für erledigt erklärt.

Ich habe nun dem Hohen Hause im Namen des Haushaltsausschusses folgenden Antrag zu unterbreiten:

Der Haushaltsausschuß beantragt: Der Landtag wolle

1. dem Gesetzentwurf mit folgender Änderung seine Zustimmung erteilen:
   Artikel I erhält folgenden Absatz 2:
   „Ferner werden für diesen Zeitraum an jährlichen Zuschüssen geleistet für die israelitische Landessynagoge 23 000 Mark,
   für die freireligiöse Landesgemeinde 3500 Mark,
2. für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,
3. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären,
4. den Antrag der Abg. Bock u. Gen., (Drucks. Nr. 2b) durch die Annahme des Gesetzes für erledigt erklären.

(Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. Dr. Schofer (Zentr.):

Der Vortrag, den wir soeben gehört haben, hat sich durch Ausführlichkeit, wie durch Objektivität ausgezeichnet (Sehr richtig! beim Zentrum). Er hat auch demjenigen, der den Kommissionsverhandlungen nicht anwohnen konnte, ein klares Bild gegeben, so daß ihm ein Urteil über die ganze Materie möglich ist.

Der Herr Berichterstatter hat auch einen historischen Exkurs gemacht, der sehr dankenswert ist: er ist dabei auch zu sprechen gekommen auf die Periode, die die Pfarrdotation eingeführt hat, und damit auf jene Periode, in der es der katholischen Kirche 6 Jahre lang unmöglich gemacht war, die Dotation zu genießen, unmöglich gemacht, weil man von dem damaligen Oberhirten, dem Erzbistumsverweser Dr. Lothar von Kübel, staatlicherseits einen Revers verlangte, der ihn in die Wahl zwang, entweder auf die Staatdotation zu verzichten oder pflichtwidrig in seinem Amte zu handeln (Sehr gut! beim Zentrum). Daß hier die Freiheit der Kirche und die Pflichtmäßigkeit ohne langes Besinnen den Vorzug bekommen mußte, war selbstverständlich. Darüber war man auch in Karlsruhe wahrscheinlich gar nicht im Zweifel. Die Benützung der Dotation unmöglich zu machen, das war die Intension, die man damals in der Regierung offenbar verfolgte. Das ist eine geschichtliche Erinnerung, die jederzeit den gewissenhaften und den pflichtbewußten Geistlichen darauf aufmerksam macht, daß die Abhängigkeit vom Staat unter Umständen auch zu Konflikten führen kann und daß deswegen immer die Freiheit seines Amtes und die Freiheit seines Gewissens den Vorzug verdienen muß (Sehr richtig! Sehr gut, beim Zentrum), deswegen ist auch immer eine Regelung der Gehaltsverhältnisse der Geistlichen, soweit es möglich ist, unabhängig vom Staat, vorzuziehen.

Nun ist die erste Frage, die zu beantworten ist, und die auch im Haushaltsausschuß gestellt und beantwortet wurde, die: Liegt ein Bedürfnis, hier durch Staatsmittel hilfeleistend einzugreifen, vor? Diese Frage nach dem Bedürfnis wurde von keiner Seite verneint. Sie wurde aber eingeleitet mit der anderen Frage, ob die Kirche selbst hinreichend abgebaut und eingespart habe. Wer die Kirche kennt, der weiß, daß sie nie zu Verschwendung neigte, sondern daß sie zu sparen versteht wie kaum eine andere Institution (Sehr richtig! beim Zentrum). Deswegen dürfte von vornherein . . . (Abg. Dr. Glockner: Ein Fragezeichen möchte ich da doch machen: Ordinariatsgebäude, Oberstiftungsratsgebäude!). Ich will Ihnen gleich sagen: Dort, wo kulturelle Fragen zur Debatte stehen und wo die Deckungsfrage ohne Verletzung von anderen Interessen bejaht werden kann, wird im Interesse von kulturellem Fortschritt, von kulturellen Gütern, von Kunst und Wissenschaft, von der Kirche nie gekargt, weil sie eine Kulturinstitution ist (Abg. Dr. Glockner: Ich spreche nicht von der Kirche, sondern von Verwaltungsgebäuden. — Abg. Dr. Schmitt-Karlsruhe: Sind Sie froh, daß wir diese Sachen heute haben!). Ich glaube nicht, daß der Herr Kollege Dr. Glockner heute bereit wäre, pflichtgemäß das zu tun, was geschehen müßte, wenn die Gebäude nicht erstellt wären. Er weiß, daß die Ausstattung der Erzdiözese Freiburg bezw. der Verwaltung nicht in allewege den Rechtsverpflichtungen entsprochen hat und auch heute noch nicht entspricht: er soll deshalb gottfroh sein, daß durch eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abmachung von damals die Dinge erledigt sind (Sehr richtig! beim Zentrum). Heute glaube ich nicht, daß es so leicht zu machen wäre, wie es damals gemacht worden ist.

Wenn übrigens die Frage aufgeworfen wird — Herr Abg. Dr. Glockner (Zuruf des Abg. Dr. Glockner), es wird nächstens Gelegenheit geben, für das erzbischöfliche Konvikt, wofür der Staat baupflichtig gewesen ist und in seiner ganzen Erweiterung offenbar heute noch baupflichtig ist nach Vorgang der Rechtsprechung, die Frage zu prüfen, ob Sie nicht auch daran denken wollen, die Erweiterungsnotwendigkeit von staatlicher Seite etwas mit Geld zu subventionieren (Sehr gut! beim Zentrum). Ich hätte Ihnen geraten, mich nicht auf dieses Gebiet zu locken (Heiterkeit — Zuruf von demokratischer Seite: Das hört man ganz gerne auch wieder!).

Sie hörens gerne, aber Sie sagen dann das Nein, und das hören wir nicht gerne (Heiterkeit). Es ist abgebaut worden, es ist gespart worden. Die Ziffern, die der Herr Berichterstatter Ihnen gegeben hat — ich will sie rasch noch einmal wiederholen — zeigen, daß tatsächlich eingespart worden ist. In den Bauämtern ist man von 62 auf 11 Köpfe heruntergegangen, beim Oberstiftungsrat von 60 auf 35, und drei verschiedene Stiftungsverwaltungen im Lande herum sind teils durch die Aufhebung, teils durch Zusammenlegung eliminiert und sind so eingespart worden. Aber in einem Punkt können Sie nicht einsparen: Sie können nicht die Überschüsse der Katholiken von Karlsruhe nach Poppenhausen verpflanzen; diese Dinge haben ihre Grenzen, und Sie können hier, wo diese geistlichen Dinge in Frage kommen, nicht mit dem Lineal kommen. Ich nehme an, daß Sie dafür volles Verständnis haben werden.

Die Notwendigkeiten! Die Bedürfnisfrage! Schon die Tatsache, daß im Laufe von 100 Jahren eine dreifache Säkularisation das kirchliche Vermögen reduziert hat — ich will mich milde ausdrücken — läßt erkennen, daß die Bedürfnisfrage zu bejahen ist, und daß wir uns nicht darüber wundern dürfen, daß sie da ist. Die erste Minderung des Kirchenvermögens erfolgte durch die Säkularisation. Ich will mich darüber nicht verbreiten. Die zweite ist die vom Jahre 1869 durch das Stiftungsgesetz, denn dadurch, daß den Geistlichen die Möglichkeit, die reichen sogenannten weltlichen Stiftungsmittel für die caritative Tätigkeit zu verwenden, genommen ist, sind sie verpflichtet, bei dieser Tätigkeit auf andere Mittel, vielfach aus Mitteln aus seiner eigenen Tasche zu greifen; endlich die dritte Säkularisation oder die dritte Reduzierung des Kirchenvermögens ist durch die Inflation geschehen. Es sind kirchliche Einnahmen, wenn ich nicht irre, im Betrage von 750 000 Mark nur für das Jahr der katholischen Kirche allein nur für die Pfründen verloren gegangen und zwar — das bitte ich sehr zu bemerken — weil die Verwaltung des kirchlichen Vermögens nicht frei, sondern an staatliche Gesetze gebunden war, nach diesen staatlichen Gesetzen verwaltet werden mußten und infolgedessen mündelsicher angelegt wurden und damit mündelsicher kaputt gegangen sind (Abg. Marum: Das ist andern auch so gegangen). Gewiß aber ich sage nur, so sieht man, wie aus diesen drei Faktoren . . . (Abg. Maier-Heidelberg: Es wird ja auf 100 Prozent aufgewertet). Wir wollen miteinander tauschen, Herr Kollege Maier. Ich bin ein bißchen älter als Sie (Heiterkeit). Also ich weiß, was ich vor dem Kriege gehabt habe und weiß, was wir jetzt bekommen. (Auf Zuruf des Abg. Maier-Heidelberg) Das ist einfach nicht wahr. Ich habe bis jetzt noch nie etwas geschenkt bekommen, sondern habe es immer verdienen müssen (Abg. Maier-Heidelberg: Ich auch, und es war bis jetzt nicht üblich, daß man einem vorgeworfen hat, was man verdient — Zuruf: Große Bauten!). Jetzt will ich auch dazu etwas sagen. Sind Sie froh, daß amerikanische Dollars für diese Institutionen hereingeholt werden und hierfür die Arbeit geleistet wird (Abg. Maier-Heidelberg: Ich habe nichts dagegen, es ist aber Geld da). Gewiß, aber wenn es zu derartigen Zwecken gegeben wird, können Sie niemand zwingen, es zu anderen Zwecken zu verwenden. (Auf Zuruf des Abg. Maier-Heidelberg) Also gut, dann sind wir in dem Punkt einig.

Weiter, die Steuern sind nicht eingegangen, wie man es wünschen möchte und zwar deswegen nicht, weil die steuertechnischen Verhältnisse so sind, daß man sie geradezu als skandalös bezeichnen muß: sie sind die Quellen von unzähligen mit Recht bestehenden Qualen in weiten Schichten des Volkes und die geradezu zur Plage werden für die untere kirchliche Verwaltung.

Der zweite Punkt, warum eine Bedürfnisfrage zu bejahen ist, liegt in der Tatsache, daß während der Inflationszeit die Inanspruchnahme bei den Geistlichen so groß war, daß er das, was er hatte, vielfach für andere verwenden mußte, und dann noch seine Bezahlung trotz des Entgegenkommens des Staates in einem Zeitpunkt eingetreten ist, wo das Geld total entwertet war, so daß eine wirkliche Auspowerung der Bibliothek, des Kleiderbestandes und der Haushaltung in den Pfarreien eingetreten ist. Ich kann mir sehr lebhaft denken, daß es auf evangelischer Seite nicht minder schlimm aussieht; ich höre das aus der Tatsache heraus, daß einzelne evangelische Geistliche ihre Kinder aus der Mittelschule herausnehmen mußten, weil sie nicht mehr in der Lage waren, Herr der Situation zu werden (Abg. Gäßler [ironisch]: Denen ist es am schlimmsten ergangen — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das ist Tatsache).

Ein weiteres darf noch gesagt werden, daß die Inanspruchnahme des Pfarrhauses zu caritativen und sozialen Zwecken gerade heute in weitem Umfange angewachsen ist. Das ist auch begreiflich, denn die Not hat durch die Inflation und durch den Krieg in ungeheurem Maße zugenommen! Ganze Schichten der Bevölkerung sind total verarmt; gerade aber unter den Verarmten ist ein guter Teil, der es eben nicht über sich bringt, die öffentlichen Mittel für sich in Anspruch zu nehmen und deswegen lieber die caritativen Anstalten der Religionsgemeinschaften aufsucht, nicht zuletzt auch die Hilfe des Pfarrers, und so kommt es, daß der Geistliche weit mehr als früher heute aus seinen Privatmitteln caritativ tätig sein muß. Ich kenne Fälle, und sie sind nicht gering an Zahl — in denen einzelne Geistliche nicht einmal mehr ihre Hausbediensteten bezahlen konnten. Ich halte diese Art nicht für richtig; denn vor der caritativen Tätigkeit gegen andere, kommt die Rechtsverpflichtung gegen die Hausangestellten. Aber wenn das vielfach auch caritativ hoch veranlagte Leute sind, so arbeiten die um Gottes Lohn, und so kommt es, daß vielfach selbst diese Rechtsverpflichtungen nicht erfüllt werden, um caritativ tätig sein zu können. Es ist das ein ehrendes Zeugnis für die Herren Amtsbrüder die so handeln, obwohl ich es, wie gesagt, nicht billigen kann, daß die Rechtsverpflichtungen hintangehalten werden, auch dann nicht, wenn es sich um Schwestern handelt. Es ist erst dieser Tage eine Schwester von einem verstorbenen Geistlichen vor mir gesessen, die über 50 Jahre ihrem Bruder gedient hat und heute keinen Pfennig mehr besitzt und, weil sie noch ein paar alte Möbel hat, hat sie Luxussteuer bezahlen müssen (Zuruf des Abg. Marum). Daran sieht man den Wahnsinn in der Ausführung jenes Gesetzes; die Forderung war begründet, mit dem Hinweis, daß es sich um Hartholzmöbel handle (Abg. Marum

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auch dann nicht; sie soll sich beim Finanzamt belehren lassen). Sie hat es getan, aber man hat es von ihr gefordert (Abg. Marum: Aber zu unrecht).

Nun frägt es sich, ob bei dieser Sachlage der Staat eingreifen soll oder nicht, ob es angezeigt, recht und billig ist, daß der Staat mit seinen Mitteln diese Anstalten der Kirche unterstützt. Ich glaube, wenn der Herr Staatsminister Jolly im Jahre 1876 geltend gemacht hat, für die erste Vorlage der kirchlichen Dotationen den Gedanken, „die Kircheninteressen seien Staatsinteressen und als solche von allen Steuerzahlern zu befriedigen" — wie ich entnehme aus dem Buch von Baumgartner Seite 274 — so darf wahrscheinlich diese Maxime unter den heutigen Verhältnissen nicht minder ernst genommen werden.

Die Kirche ist eine Kulturanstalt ersten Ranges, und wenn der Staat ein Kulturstaat sein will, darf er derartige Kulturanstalten, wenn sie in Not geraten sind, nicht im Stiche lassen, und zwar von seinem ureigensten Standpunkt aus. Ich glaube, was hier selbst mitten in den Stürmen des Kulturkampfs noch als richtig anerkannt wurde, das darf auch heute im Staate „der Freiheit", im Staate „der Gerechtigkeit", im Staate „des Kulturfortschrittes" nicht beabredet werden. Ich nehme an, daß von diesem Gedanken ausgehend, die Regierung uns diese Vorlage gemacht hat.

Der Staat hat ein großes Interesse an der Arbeit der Kirche. Nicht die Gesetze allein und nicht die Masse der Verordnungen allein, selbst wenn man ihnen das Prädikat gut und sehr gut geben könnte, machen es, sondern noch wichtiger sind, wie ganz richtig seinerzeit der alte Tacitus in der Geschichte unserer Altväter gesagt hat, die bonae consuetudines, die guten Sitten im Volke; je besser die Sitten sind, desto weniger Gesetze braucht man, desto leichter läßt sich regieren. Wenn aber die Sitten gut sein sollen, werden wir in weitem Umfange für die Kulturanstalten eintreten müssen, die in der Familie, im Kinderherzen, in jedem Lebensalter den Einfluß nicht nur in der Außenwelt, sondern bis tief hinein in die Seele haben im Sinne der Anerkennung der Ordnung, im Sinne der Anerkennung der Autorität, im Sinne des Verstehens von Mensch zu Mensch, von Stand zu Stand, von Volk zu Volk (Abg. Ritter: Damit diese Dummheit ewig erhalten bleibt!). Herr Ritter, ich kann nicht mit Ihnen debattieren. Die Dinge sind eben in Rußland etwas anders geordnet! Wir haben ja in nicht gar zu weiter Vergangenheit einmal nicht unbedeutende Summen für Kunst und Kunstzwecke hier bewilligt. Ich glaube, wer damals für diese Kulturzwecke gestimmt hat, muß in Konsequenz, wie er für das Landestheater gestimmt hat, für die weit höheren Kulturanstalten, für die weit wichtigeren Kulturanstalten, heute auch zu haben sein. Ich weiß nicht, in welche Lage jemand kommt, wenn er damals mit einer gewissen Wärme für das Landestheater eingetreten ist und heute für die große Kulturanstalt der Kirche nichts übrig hat! Ich habe mich gefreut darüber, daß heute der Herr Berichterstatter in so ausführlicher Weise auch den Blick hat hinauslenken helfen auf die anderen Staaten. Die anderen Staaten um uns herum stehen auf diesem Standpunkt; sie leisten für die Kulturanstalt der Kirche viel mehr, wie wir in Baden bisher geleistet haben.

Dadurch, daß jetzt diese Vorlage da ist und diese Vorlage angenommen wird, wird an diesem Mißverhältnis erfreulicherweise etwas abgebaut werden. Wir haben in Preußen, wie uns gesagt worden ist, auf den Pfarrer 4428 Mark, in Bayern 3078 Mark, in Württemberg 4036 Mark, für die evangelischen, 5146 für die katholischen Pfarrer, bei uns in Baden kommen wir nur auf 1283 bei den Katholiken und bei den evangelischen auf 2025. Außerdem höre ich noch, daß das Land Württemberg, um über die gegenwärtige Not hinwegzukommen noch eine einmalige Leistung im Budget vorgesehen hat von 400 000 Mark für die evangelischen Pfarrer und 190 000 Mark für die Katholiken.

Ich habe mir auch bei dieser Gelegenheit, als wir die Zahlen verglichen, die Frage vorgelegt, ob vor den Gesetzen der Parität diese Ziffern bei uns Stand halten können. Es war für mich dabei erfreulich, daß der Herr Berichterstatter von sich aus nach Prüfung des Zahlenmaterials in der Kommission die gleiche Frage aufgeworfen hat. Wir haben keine Anträge gestellt, weil wir nicht glauben konnten, daß die Frage bereits hinreichend geprüft sei. Wir haben aber keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir wünschen, es möchte diese Frage im Schoße der Regierung ruhig und sachlich nach allen Seiten erwogen wird, geprüft und es möchte uns Bericht erstattet werden, damit die Grundlage geschaffen ist, die dem Landtage zu einem einwandfreien Urteil die Möglichkeit bietet. Es ist aber diese Anregung nicht so gedacht, als ob irgend jemand nicht „Luft und Licht gegönnt" werden wollte. Es ist nur so gedacht, daß mit gleichem Maße nach jeder Seite hin gemessen werden sollte.

Ich stelle sodann auch noch die andere Frage, ob nicht Gründe gefunden werden möchten, daß für bestimmte Leistungen der Staat pflichtmäßig herangezogen werden könnte. Wenn man daran denkt, daß 2—300 katholische Pfarreien da sind, die inkorporiert waren und daß die Gelder aus den Gütern, auf denen die Inkorporationslasten ruhten, dem Staate gegeben worden sind, ist nach meinem Dafürhalten kein Zweifel, daß eines Tages, wenn der gerichtliche Weg betreten würde, bei diesen Pfarreien, für eine notwendige Aufbesserung zur standesgemäßen Besoldung der betreffenden Geistlichen ein obsiegendes Urteil herbeigeführt werden könnte. Es heißt zum Beispiel in einem solchen Urteil, das im Bonndorfer Fall ergangen ist, daß „eine Kirchengemeinde im Falle der Unzulänglichkeit der gewährten Dotation Anspruch auf Ergänzung haben kann" — es ist allerdings die preußische Kabinettsordre beigezogen, — aber dieses Urteil, diese Bemerkung ist beigezogen als Stütze der Rechtsanschauung des Reichsgerichtes. Also für die Rechtsanschauung des höchsten Gerichtshofes. Ich wollte nur sagen, daß es immerhin noch Momente gibt, wo wohl Rechtsansprüche vorliegen. Wenn man das alles ausgleicht, wird wahrscheinlich das Urteil: „guttatweise" nicht mehr von dem Umfang sein, wie es bisher war.

Nun ist die Frage zu ventilieren, wie lange soll das jetzige Dotationsgesetz dauern. Da ist nun ja eine Meinung aufgetreten, es nicht, wie die Regierungsvorlage es vorsieht, bis zum 31. Dezember 1928, also bis Ende 1928 laufen zu lassen, sondern nur bis Ende des Rechnungsjahres 1926. Der Herr Berichterstatter hat sich diese Meinung zu eigen gemacht und andere Teile der Kommission sind diesem Gedanken näher getreten und nur durch eine glückliche Wendung der Abstimmung ist die Verschlechterung abgewendet worden (Heiterkeit!), dafür bin ich dem Herrn Kollegen Ritter dankbar! (Erneute Heiterkeit — Abg. Ritter: Komödie!), dankbar auch den übrigen Herren, die die Abstimmung so geleitet haben. — Man muß immer dankbar sein für das, was gut ist auf der Welt. Ich bin nicht so kritisch, ob es im einzelnen Fall gewollt war oder nicht (Heiterkeit). Ich glaube, daß der Herr Kollege Maier-Heidelberg ein wenig geschmunzelt hat — ich habe es ihm angesehen — als Herr Ritter diesen Geniestreich vollzog. (Abg. Ritter: Ich werde jetzt wieder dafür stimmen!). So! Das ist recht, Herr Ritter! Nur immer tapfer!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das freut mich! (Abg. Maier-Heidelberg: Mit Dummheit passiert manches! — Abg. Ritter: Mit Euerer Dummheit!). Wo etwas Gutes ist, werde ich es anerkennen und je mehr Dinge anzuerkennen sind, um so lieber soll es mir sein!

Wir selber sind der Meinung, daß auch der Antrag Dr. Schmitt, mit Rückdatierung auf den 1. Oktober, hätte angenommen werden können und sollen. Sie dürfen sich keinem Zweifel hingeben, durch Annahme des Gesetzes ist die Lage der Religionsgesellschaften noch lange keine günstige, sondern eine äußerst gespannte und auch so werden die Gehaltsklassen IX und X sehr schwer zu erreichen sein, wenn nicht eine Wendung da und dort eintritt (Zuruf bei den Sozialdemokraten). Gewiß man hat sich auf das absolut Notwendige beschränkt, weil man wußte, daß die Bewilligungsfreundlichkeit in solchen Dingen hier im Hause keine übertriebene ist, und weil man der Meinung war, in Zeiten, die für das Volk so schwer sind, wo der Steuerzettel so hoch ist, solle der Geistliche mit seinen Ansprüchen bis auf das Erträgliche sich zurückziehen. Das ist der Gedanke, warum keine höheren Forderungen gestellt worden sind. Wir sind aber der Meinung, es sollte wenigstens dieser Antrag Dr. Schmitt angenommen werden und zwar deswegen, um immerhin eine Möglichkeit zu bieten, wie doch noch eine einigermaßen anständige Bezahlung der Geistlichen erreicht werden könnte. Die Summen, die der Antrag im Auge hat, sind ja alle vorweg verbraucht; es handelt sich ja gewissermaßen um eine Vorauszahlung desjenigen, was eigentlich am ersten Januar fällig ist; mit Rücksicht darauf wäre es selbstverständlich, daß man die Summe nicht noch darauf anrechnet. Tatsächlich aber kommt hier nichts anderes in Betracht als eine Anrechnung dessen, was vorausbezahlt ist.

Nun wären wir der Meinung, daß die Dotation sich unbedingt bis zum Jahre 1928 erstrecken sollte. Und zwar glauben wir, daß man sie aus folgenden Gründen sich bis zu dem genannten Zeitpunkt erstrecken lassen muß: Wenn Sie — um ein Urteil zu gewinnen, wie die Verhältnisse tatsächlich liegen — sich eine steuerliche Grundlage verschaffen wollen, dann müssen Sie doch mindestens ein oder zwei oder noch besser drei Jahre, die normal verlaufen, überblicken können. Ich glaube aber nicht, daß man jetzt schon mit dem Jahre 1925 als mit einem „normalen" Jahre wird rechnen können; infolgedessen wird die Angelegenheit doch erst im Jahr 1927 oder 1928 wieder in ein neues Stadium eintreten.

Ich will Ihnen noch einen anderen Gesichtspunkt darlegen, unter dem die Angelegenheit betrachtet werden muß. Wenn Sie hier kürzen, werden Sie eine große, schwere und bedenkliche Beunruhigung in den Stand der Geistlichen hineintragen (Sehr richtig!). Das sollten Sie nicht tun!

Nun ist aber von dem Herrn Berichterstatter gesagt worden, wie der Gesetzgeber sich in dieser Beziehung bisher verhalten hat: Bisher hatten wir niemals eine kürzer befristete Regelung als eine solche auf 5 Jahre. Es ist heute das erste Mal, daß uns eine Regelung vorgeschlagen wird, die nur auf vier Jahre Geltung haben soll. (Auf Zuruf:) Denn das ist doch Tatsache: Diejenige Regelung, die bisher am kürzesten befristet war, galt immerhin für 5 Jahre.

Ferner haben Sie vom Herrn Berichterstatter gehört, daß der Vater des Gesetzes der frühere Staatsminister Jolly war: Er war doch wirklich kein Kirchenvater (Heiterkeit), das wird sogar der Herr Abg. Dr. Glockner anerkennen. Das Pfarrdotationsgesetz ist aber von ihm als ein zeitlich unbegrenztes Gesetz eingebracht worden — und erst hier in diesem Rondell hat man, wie Sie vernommen haben, ihm die Befristung gegeben; seither ist es befristet geblieben. Dabei war ein Zeitraum von zehn Jahren das Maximum der Befristung; fünf Jahre bildeten das Minimum, 7½ Jahre den Durchschnitt. Dieses Mal stehen wir auf drei (auf Zurufe:) nun ja, also auf 4 Jahren, und da kommen die Herren und glauben das noch einmal dividieren zu können! Lassen Sie doch bei einer solch kleinen Zahl das Dividieren! Bei so kleinen Zahlen kann man überhaupt nicht mehr viel dividieren (Zurufe und Heiterkeit; Zuruf vom Landbund; Abg. Klaiber: 4 ist sehr gut zu dividieren! — erneute Heiterkeit). Ja, das glaube ich Ihnen; aber wenn (zum Landbund gewendet) bei Ihnen dividiert werden soll, werden Sie wahrscheinlich nicht dafür zu haben sein (Lebhafte Heiterkeit — Zuruf des Abg. Klaiber). Bei Ihnen hat der siebte Dezember auch dividiert! (Rufe beim Zentrum: Sehr gut! und Heiterkeit).

Wenn wir nun überdies einen Blick auf die anderen Länder werfen, um festzustellen, wie es dort in dieser Beziehung gehalten wird, so ist meines Wissens in Württemberg und in Bayern eine Befristung überhaupt nicht vorgesehen; wie es in Preußen sich in dieser Beziehung verhält, das ist mir im Augenblick nicht gegenwärtig. Ich glaube aber, daß man dort schon ein bißchen großzügiger ist: dort sollen aber doch auch Leute im Parlament sitzen, die nicht zum Zentrum gehören!

Nun darf ich zum Schluß kommen und sagen: Wenn Sie den Entwurf in der Form annehmen, wie er uns jetzt vorliegt — und ich bitte Sie darum —, dann werden Sie die Überzeugung haben können, in einer Zeit der schwersten Bedrängnis eine Kulturanstalt von historischer Bedeutung unterstützt zu haben. Wenn Sie dem Gesetzentwurf zustimmen, so werden Sie auch eine staatsmännische, eine patriotische Tat getan haben! Sie dürfen aber auch überzeugt sein, daß nach der Annahme dieses Gesetzentwurfes in dem Stande, dem ich selber angehöre, keineswegs Luxus einkehrt (Abg. Seubert: Sehr richtig!). Es ist gesagt worden, für die Geistlichen solle ungefähr eine Einstufung in die Gehaltsklasse IX und X kommen: Ich will zufrieden sein, wenn die Stufen VII und VIII herauskommen, wenn dann aber nur die Beträge voll ausbezahlt werden. Ich glaube nicht, daß es so weit reicht, wie das hier ausgesprochen worden ist; aber selbst wenn es so weit reicht, ist immer noch der geistliche Stand der einzige akademisch vorgebildete, der in dieser niederen Besoldungslage geblieben ist (Abg. Frau Beyerle: Sehr richtig!). Außerdem ist er der einzig Stand, der keine Möglichkeit hat, in „Spitzenklassen" hinaufzuklettern (Abg. Seubert: Sehr richtig!). Solche Spitzenklassen gibt es für uns nicht. Wohl hat es früher einmal eine oder die andere gute Pfründe gegeben: diese werden aber jetzt in die Kommunität hineingebracht; Sie sehen also, mein Herr Kollege Maier-Heidelberg, hier ist sozialisiert worden! Und das ist ganz recht; ich stehe auf dem Standpunkte: Wenn irgendwo, so ist es innerhalb des geistlichen Standes moralische Pflicht, im Abgeben bis an die Grenze zu gehen, daß man mit jedem anderen Confrater in den gleichen Verhältnissen gleichsteht, Schulter an Schulter! Das ist das gute Beispiel, das dieser Stand in der Zeit der Not jedem anderen Stand geben muß (Abg. Ritter: Aber trotzdem auf Kosten der anderen!). Herr Kollege Ritter, seien Sie versichert: Mancher arme Teufel, auch aus Ihren Reihen, war schon sehr dankbar, für das, was er aus diesem Stande empfangen hat und (erneuter Zuruf des Abg. Ritter) . . . . .Dessen kann ich Sie versichern (Abg. Ritter: Bitte schön: Beweise aus unseren Kreisen! Wer denn?). Ich kann Ihnen Beweise und zwar

mehr als einen erbringen; ich will aber jetzt nicht mit Ihnen streiten. Außerdem profitieren Sie doch auch von all den Verhältnissen, von der Ordnung und der öffentlichen Sittlichkeit (Abg. Frau Beyerle: und von der Pflichttreue!) wie überhaupt von all den Einrichtungen, die gestützt und hoch gehalten werden dadurch, daß die Tätigkeit, besonders die pastorale Tätigkeit der Geistlichen (Abg. Ritter: Im Interesse des Klassenstaates!) ausgeübt wird. (Redner zum Abg. Ritter gewandt:) In dieser Beziehung werden wir stets verschiedener Meinung sein: Sie haben die Ihrige — wir haben unsere Meinung. Wir aber sind der Überzeugung, daß, wie schon der alte Plato gesagt hat, die Arbeit, die von der Religion und von den Dienern der Religion geleistet wird, eine Tätigkeit für eines der ersten Staatsinteressen darstellt (Lebhafter Beifall beim Zentrum).

Im Verlaufe obiger Ausführungen hat I. Vizepräsident Marck-Heidelberg vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Der Präsident

gibt noch den Eingang folgenden Antrags der Abg. Hofheinz, Maier-Heidelberg und Rückert, Umwandlung nicht planmäßiger Lehrerstellen in planmäßige betr., bekannt:

„Die Regierung wird ersucht, im nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1924/25 unter Hauptabteilung V, Ministerium des Kultus und Unterrichts, Titel III §§ 181 und 182 zur Umwandlung von 600 nichtplanmäßigen Lehrerstellen in planmäßige die Mittel bereitzustellen."

Der Antrag wird als Drucks. Nr. 21 gedruckt und verteilt werden und wurde bereits gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen. Derselbe hat dazu Stellung genommen durch die Beschlußfassung, diesen Antrag zunächst der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Das Haus ist damit einverstanden.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Sitzung hier abgebrochen und die nächste Sitzung auf Freitag, den 19. Dezember, vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung gegen 7¾ Uhr.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhaltsverzeichnis:

	Spalte
Anzeige neuer Eingänge:	
Präsident Dr. Baumgartner	134
Ziffer III 3 der Tagesordnung der 3. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf über Jagdpachtverträge (Drucks. Nr. 7)	
Berichterstatter Abg. Schmidt-Bretten (D. Natl.)	135/38
Beratung:	
Abg. Dr. Mattes (D. Vp.) — zugleich zur Begründung des Antrags Dr. Mattes und Gen. (nicht gedr. Antr. Nr. 7c) —	138/42, 155/56
Abg. Rüger (Zentr.)	142/45
„ Fischer-Freiburg (Zentr.)	145/46
„ Fischer-Meißenheim (Landbund)	146/48
„ Gäßler (Komm. P.) — zugleich zur Begründung des Antrags Bock und Gen. (Drucks. Nr. 7b)	148/49
„ Schön (D. Dem. P.)	149/51
Oberforstrat Dr. Eichhorn	151
Abg. von Au (Wirtsch. Ver., Gast des Landbunds)	152/53
„ Rausch (Sozdem.)	153/55
„ Hügle (D. Dem. P.)	156
Minister des Innern Remmele	157
Abstimmung	158
Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über Jagdpachtverträge (Drucks. Nr. 7 und Nr. 7a)	158
Abstimmung	159
Ziffer II 4 der Tagesordnung der 3. Sitzung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Aufbesserung geringbesoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln (Drucks. Nr. 2)	
Berichterstatter Weber (D. Vp.)	159/73
Beratung:	
Abg. Dr. Schofer (Zentr.)	174/81

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.